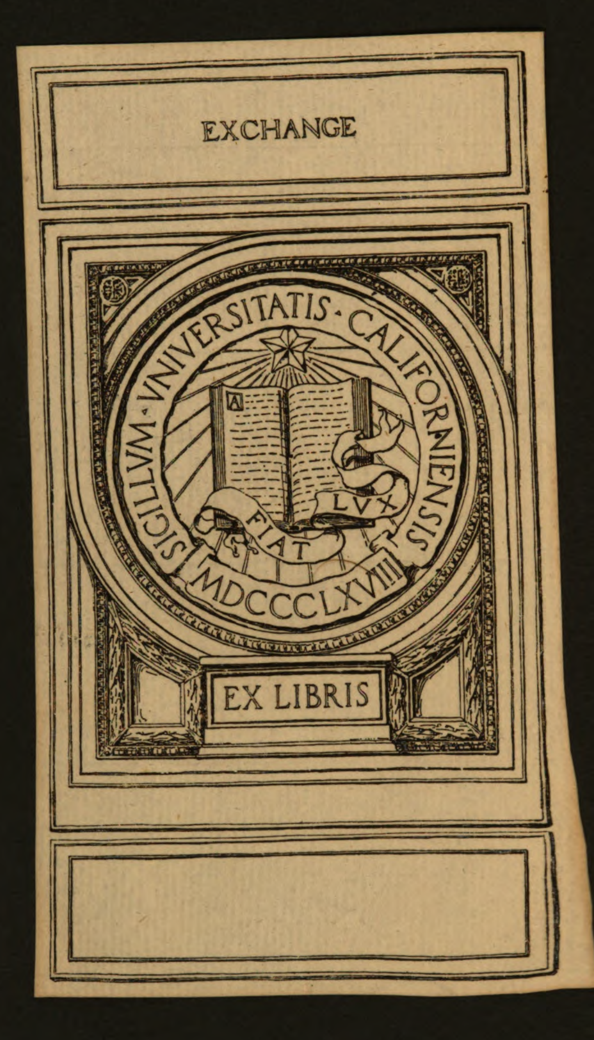

UC-NRLF
$B 23 223


EXCHANGE
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Die europäischen Handelskolonien in China.

Rechtliche Natur des Begründungsaktes unter besonderer Berücksichtigung des völkerrechtlichen Pachtvertrages

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät der
königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

Fritz Rolf Landmann
Referendar in Frankfurt a. M.



Frankfurt a. M.
Druck von Voigt & Gleiber.
1911.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. W. Schücking.

Meiner lieben Braut

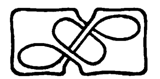
Fräulein

Marie Jaeger-Manskopf.

Literaturverzeichnis.

1. Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah, Berlin 1904.
2. Bornhak, Konrad, Beilage zu Nr. 5 der deutschen Kolonialzeitung 1898.
3. Bruce-Mitford, the territory of Weihaiwei, Shanghai 1902.
4. Chronique des faits internationaux in der Revue générale de droit international public, Paris 1898.
5. Cordier, histoire des relations de la Chine avec les puissances occidentales, Grande Encyclopédie, s. III., Paris 1898.
6. Denkschrift, amtliche, über Kiautschou, abgeschlossen Ende Oktober 1899.
7. Encyclopaedia britannica, Bd. 15 und 30.
8. Florak, Franz, die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, Tübingen 1905.
9. Franke, O., die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, Leipzig 1903.
10. Franke, O., das Grundeigentum in China in ethischer und rechtlicher Bedeutung. Abdruck in den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 3. Jahrgang, 1904, Nr. 19.
11. Fricker, Gebiet und Gebietshoheit, 1902.
12. Gérard, des cessions déguisées de territoires, Paris 1904.
13. Gothaer Hofkalender 1899.
14. Grenzboten, 56. Jahrgang, Leipzig 1897.
15. v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Band II, Hamburg 1887.
16. Jellinek, die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, in der Deutschen Juristenzeitung 1898, S. 253 ff. u. 305 f.
17. Keltie, the partition of Africa, London 1894.
18. Köbner, Otto, die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung in den Mitteilungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Berlin 1903, Nr. 15.
19. Köbner, Otto, Einführung in die Kolonialpolitik, Jena 1908.
20. Kutschera, Max, Makao, der erste Stützpunkt europäischen Handels in China, Wien 1900.
21. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, Band II, 1901.
22. Livre jaune, Documents diplomatiques 1894—1898; — affaires de Chine 1898/99.
23. v. Liszt, Franz, das Völkerrecht, VI. Auflage, Berlin 1910.
24. Mérignhac, traité de droit international public, II. Band 1907.
25. Marinerundschau 1898.
26. Martens-Murhard, Nouveau Recueil Général de traités, Band II, Göttingen 1844; Band III, Göttingen 1845.

27. Martens-Stoerk, Nouveau-Recueil Général de traités, II. Serie, Bd. 18, Göttingen 1893; Bd. 25, 30, 32, Leipzig 1899, 1904, 1903.
28. Matin, le, Paris 1898.
29. Nys, Ernest, le droit international, Bd. II, Brüssel-Paris 1905.
30. Oppenheim, the international law, Bd. I, Peace, London 1905.
31. Perrinjaquet, Jean, des cessions temporaires de territoires.
32. de Pourpourville, les fictions internationales en Extrême Orient, in der Revue général de droit international public, Band VI., Paris 1899.
33. Questions diplomatiques et coloniales, Bd. IV., Paris 1898.
34. Rehm, allgemeine Staatslehre, 1900.
35. Révue générale de droit international public, Bd. I, Paris 1894.
36. v. Richthofen, China, Ergebnisse eigener Reisen und darauf gegründeter Studien, 1877.
—, Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou 1898.
37. Rivier, Alphonse, principes du droit des gens, Bd. II.
38. Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland; in den Annalen des Deutschen Reiches 1903.
39. Rosenberg, Staat, Souveränität und Bundesstaat, ebenda 1905.
40. Sabersky, Fritz, der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonalrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1907, Heft III.
41. Sassen, Josef, die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik etc., Jahrg. 1906.
42. Schäfer, H., Geschichte Portugals, Bd. III, Hamburg 1850.
43. Schwörbel, Heribert, die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Berlin 1906.
44. v. Stengel, Karl, die Erwerbung Kiautschous vom Standpunkte des Völkerrechtes und Staatsrechtes betrachtet, in der Beilage zu Nr. 24 der „Allgemeinen Zeitung“, München 1907.
45. Ullmann, E., Völkerrecht, Tübingen 1908.
46. Westlake, John, International law, Port. I, Cambridge 1904.



I. Abschnitt.

Die europäischen Handelskolonien in China sind Erscheinungsformen einer intensiven Kolonialpolitik.

In den europäischen Kolonialerwerbungen an der Meeresküste des chinesischen Reiches ist in reinster Weise die Idee einer intensiven Kolonialpolitik verwirklicht worden.

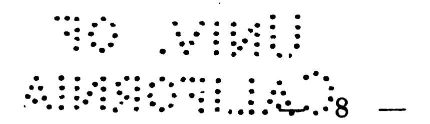
Die überseeischen Besitzungen der europäischen Kolonialmächte sind in der überwiegenden Mehrheit Erscheinungsformen einer extensiven Kolonialpolitik, d. h. des Bestrebens, grosse ausgedehnte Territorien zu erwerben und die Gewinnung der natürlichen Bodenerzeugnisse entweder den einwandernden Volksteilen der kolonisierenden Macht dauernd an die Hand zu geben (Siedlungskolonien), oder falls aus klimatischen Rücksichten eine dauernde Ansiedlung ausgeschlossen ist, die Ausnützung der Bodenschätze durch die Eingeborenen vornehmen zu lassen (Pflanzungskolonien). Diese beiden Arten von Kolonien sind „Gebiete der Urproduktion, selbständige Wirtschaftsgebiete“[1]). Die Grösse und die Fruchtbarkeit des Gebietes sind hier die Hauptfaktoren. Die Erwerbung des Grund und Bodens hat Selbstzweck.

Im Gegensatz hierzu ist eine intensive Kolonialpolitik gerichtet auf die Gewinnung einzelner territorial beschränkter, aber kommerziell oder politisch wichtiger Gebiete (Handels- und Militärkolonien). Diese sind „keine selbständigen Wirtschaftsgebiete“, sie sind „nicht Selbstzweck“, sondern sie dienen als Stützpunkte entweder des Handels mit andern Ländern oder der militärpolitischen Machtentfaltung. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Grund und Bodens spielt hier die geringste Rolle. Die Erträgnisse desselben reichen bei weitem nicht aus, um die kostspieligen staatlichen Einrichtungen bezahlt zu machen.

Sie sind Zentralpunkte für die weit ins Hinterland hineinführenden Verkehrsstrassen, Ausgangspunkte für die

---

[1]) S. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. S. 15—22.



der kolonisierenden Macht konzessionierten Eisenbahnen, welche ihrerseits wieder dazu dienen, einen regen Güteraustausch herbeizuführen. Sie sind gewissermassen die Börsen des Welthandels, des wechselseitigen internationalen Austausches der Güter vom Produzenten zum Konsumenten.

Das Bestreben, sich solche Eingangspforten in das Handelsgebiet des chinesischen Reiches zu verschaffen, hat zur Begründung einer Reihe kleiner, nur wenige Quadratkilometer grosser, europäischer Kolonien geführt, die auf der Landkarte wie winzige Punkte an der chinesischen Meeresküste erscheinen.

Nur von diesen Handelskolonien soll in der vorliegenden Abhandlung die Rede sein, nicht von den grossen Kolonien in Ostasien wie Birma, Französisch-Indien, die wohl in Gebieten liegen, die auch einstmals unter chinesischer Botmässigkeit gestanden haben, aber doch nicht als Teile des eigentlichen China in Betracht gezogen werden können. In ihnen beginnt der Handel sich wohl auch mehr und mehr zu entfalten, der Hauptwert dieser Kolonien liegt aber noch im Grund und Boden.

II. Abschnitt.

Derivativer Erwerb der europäischen Handelskolonien in China.

Die Verschiedenheit der beiden Gruppen von Kolonien äussert sich auch in der Verschiedenheit des Erwerbsaktes. Ausgegangen muss davon werden, dass die Begründung von Kolonien überhaupt nur in Gebieten möglich ist, in denen entweder überhaupt keine Staatsgewalt, oder doch eine der kolonisierenden Macht in militärpolitischer Beziehung unterlegene vorhanden ist. Denn eine an Machtentfaltung gleichstehende oder gar überlegene Staatsgewalt wird nie dulden, dass eine andere Macht sich als Herr in einem auch noch so kleinen Teile ihres Gebietes festsetzt.

Während sich der Erwerb der Siedlungs- und Pflanzungskolonien meist durch Eroberung (debellatio) oder Occupation vollzieht, also ein originärer ist,[2]) kommen bei der Begründung von Kolonien, die wie die europäischen in China, in erster Linie als territoriale Stützpunkte des Handels dienen sollen, wohl ausschliesslich die derivativen Erwerbsarten, und zwar die Zession und neuerdings die „Pacht" in Anwendung. Die Gründe hierfür sind in Folgendem zu suchen:

Die dauernde Erwerbung grosser, ausgedehnter Territorien ist nur dort möglich, wo die Bevölkerung noch auf kulturell niedriger Stufe steht, wo eine starke Staatsgewalt fehlt und ein einheitlicher nationaler Gedanke noch nicht erwacht ist. Die Ureinwohner sehen sich gezwungen, den überlegenen Fremdling als ihren Herrscher anzuerkennen. Das Land wird entweder ohne ihre Zustimmung occupiert oder der kriegerische Widerstand mit verhältnismässig geringen Kräften überwunden. Dauernder Widerstand gegen die Ueberlegenheit des neuen Herrschers ist, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch aussichtslos. Bei weisem Eingehen auf den Charakter und die Eigenheiten der Eingeborenen wird es der Kolonialmacht gelingen, in den Eingeborenen den Gedanken der staatlichen Zugehörigkeit zum Mutterstaate grosszuziehen.

---

[2]) Vgl. Liszt, Das Völkerrecht S. 96.

Nur dort, wo die Geburt eines eigenen Nationalgefühls der Urbevölkerung bei gleichzeitiger Erkenntnis der eigenen erstarkten Macht, wo ein „Erwachen des Volkes" auf unabsehbare Zeiten ausgeschlossen erscheint, darf der Mutterstaat hoffen, im dauernden Besitze des Kolonialgebietes zu verbleiben.

Anders dagegen ist es mit Kolonialerwerbungen in Gebieten, deren Bevölkerung von jeher auf einer hohen Kulturstufe gestanden hat. Dort ist die dauernde Erwerbung von grossen Territorien mit Millionen von Ureinwohnern ausgeschlossen. Wohl kann es gelingen, unter grossem militärischem Machtaufwande, die Bevölkerung unter die neue Staatsgewalt zu zwingen. Aber eine solche Unterjochung kann nur von verhältnismässig kurzer Dauer sein. Einer kulturell hochstehenden Bevölkerung, die seit Jahrtausenden sich ihrer nationalen Eigenheiten bewusst ist, wird stets ein lebenskräftiges Nationalgefühl innewohnen. Dieses kann wohl zeitweise eingeschläfert werden, erwacht und entflammt aber, wenn ihm der Lebenskeim genommen werden soll, zu höchster Glut und Begeisterung und schafft Grosses. Dazu kommt noch, besonders für China, die grosse räumliche Entfernung vom Mutterlande der kolonisierenden Mächte in Betracht. Der Versuch eines europäischen Staates, einen räumlich grossen Teil Zentralchinas unter seine Botmässigkeit zu bringen, würde einen Aufwand von militärischer Macht bedingen, der in keinem Verhältnis zum erzielten Nutzen stände.[3])

Wenn die Handelsinteressen eines europäischen Staates in China die Begründung eines territorialen Stützpunktes als wünschenswert erscheinen lassen, so kann aus den besagten Gründen vernünftigerweise nur die Erwerbung eines territorial beschränkten Gebietes in Betracht gezogen werden. Die chinesische Regierung hat sich bisher bereit gefunden, wiewohl öfters erst nach längerem Zögern dem Verlangen nach Einräumung eines kleinen Gebietes auf friedlichem Wege stattzugeben.

Dies Nachgeben der chinesischen Regierung erklärt sich aus mannigfaltigen Gründen.

Einmal kommt die Furcht vor den europäischen Kanonen, vor einem gemeinsamen Vorgehen der interessierten europäischen Mächte in Betracht.

Weiter ist China nicht bloss verlierender Teil. Die Einräumung wirtschaftlicher Vorteile äussert ihre Rück-

[3]) Der Gedanke einer Aufteilung des chinesischen Reiches muss deshalb als absurd bezeichnet werden.

wirkung wieder durch die Steigerung des chinesischen Exporthandels.

Als gewichtiger, und vielleicht gerade vor einem Dezennium, in der Aera des „Pachtvertrages“ hauptsächlichster Grund ist die Furcht vor japanischen Expansionsgelüsten anzuführen. Das gegen China im Feldzuge vom Jahre 1894/95 siegreiche Japan verlangte gebieterisch für seine stetig zunehmende Ueberbevölkerung nach einem ausgedehnten Ansiedelungsgebiet auf dem benachbarten Kontinent.

Es muss ein geschickter Schachzug chinesischer Diplomatie genannt werden, dass China damals den Forderungen der europäischen Mächte bereitwilligst nachkam, und in Gestalt der europäischen Besitzungen ein überaus wirksames Bollwerk zwischen sich und Japan aufrichtete. Lieber die europäischen Teufelchen als den japanischen Teufel! Der Respekt vor einer Intervention der europäischen Kolonialmächte, in deren Interesse es lag, der Ausbreitung der Japaner in China entgegenzuwirken, hat denn auch Japan zur Mässigung seiner Ansprüche gegenüber China genötigt.

Um das Nachgeben der chinesischen Regierung den eigenen Untertanen gegenüber zu motivieren, wurden die Abtretungen in das solenne Gewand von Freundschaftsverträgen gekleidet. Ausserdem aber wurde, um die Autorität, die Souveränität des chinesischen Reiches zu schonen, an Stelle des völkerrechtlichen Begriffs der „Cession“ die Form der „Pacht“ angewandt. Die rechtliche Natur des öffentlich-rechtlichen Pachtvertrages und die Entstehungsgeschichte dieses Rechtsgeschäftes ist Gegenstand vieler Erörterungen in der Völkerrechtsliteratur geworden. Aufgabe des IV. Abschnittes wird es sein, nachzuweisen, dass durch die Form der „Pacht“ zwar die Schroffheit des Ueberlassungsvertrages gemildert wird, dass in Wirklichkeit aber „Pacht“ und „Cession“ inhaltlich nicht verschieden sind.

III. Abschnitt.

Historischer Rückblick über die Begründung der europäischen Handelskolonien in China in der zeitlichen Reihenfolge des Erwerbungsaktes.

a) Die Portugiesen in Makao.

Es klingt wie eine wehmütige Erinnerung an die vergangene Grösse Portugals, dass portugiesische Kaufleute die ersten waren, die sich in China eine dauernde Niederlassungsstätte schufen. Bereits wenige Jahre nachdem ihr wackerer Landsmann Vasco da Gama den Seeweg nach Ostasien erschlossen, waren die Portugiesen bis zur chinesischen Provinz Tsche-kiang vorgedrungen. Im Jahre 1517 erwirkten sie die Erlaubnis, auf der Insel Tamang (portug. Benigia) dauernd Aufenthalt zu nehmen und von dort aus Handelsgeschäfte zu treiben. Die chinesischen Machthaber schöpften aber Argwohn, dass die Portugiesen eine umfassende Herrschaft auf den chinesischen Inseln begründen wollten. Es kam zu einem hitzigen Seegefecht. Die Folge war, dass sich die Portugiesen aus Tamang zurückziehen mussten.[4])

Die Begründung der portugiesischen Herrschaft auf der Halbinsel Makao und einem Teile der Insel Ançam erfolgte im Jahre 1557.[5])

Ueber die Gründungsgeschichte Makaos und den rechtlichen Erwerbungsakt der Kolonie gibt ein Instruktionsbrief der portugiesischen Regierung an den Bischof von Peking vom Jahre 1783 umfassende Auskunft.[6]) Da dieser Brief wohl die älteste authentische Quelle über die Begründung Makaos ist, in der Völkerrechtsliteratur aber noch unbekannt zu sein scheint, zudem über den Erwerbungstitel Makaos viel Unklarheit herrscht, erschien es

---

[4]) S. Dr. H. Schäfer, Geschichte Portugals, III. Bd. Hamburg 1850, S. 296—301; ferner Max Kutschera; Macau, Wien 1900, S. 5. Die Seeschlacht bei Tamau (Tamang) und die Zerstörung dieser Kolonie fand i. J. 1523 statt.

[5]) Nach einer bei Kutschera, S. 12 angeführten chinesischen Quelle begründeten die Portugiesen schon im Jahre 1534 eine Art von selbstständigen Staat auf der Halbinsel Makao und boten im Jahre 1564 Tribut an.

[6]) Abschrift dieses Briefes wurde durch die kaiserliche Gesandschaft in Lissabon erwirkt.

angebracht, die in Frage kommenden Paragraphen des Instruktionsbriefes im Anhang wörtlich wiederzugeben.

Es geht aus ihnen hervor, dass die Erwerbung Makaos nicht auf Grund einer Cession oder vermöge eines sonstigen derivativen Erwerbungstitels seitens Chinas geschah, sondern originär durch debellatio, durch Niederwerfung der Piraten, die die tatsächliche Herrschaft über die Insel innehatten. Ein Abhängigkeitsverhältnis zu China hat ursprünglich nicht bestanden.[7])

Die selbständige Herrschaft war jedoch nicht von langer Dauer. Die aufblühende Kolonie war den mächtigen Mandarinen in Kanton ein Dorn im Auge. Auf ihr Betreiben ist es zurückzuführen, dass unter Verkennung der wohlerworbenen Rechte Portugals und unter Ausbeutung der Willfährigkeit des portugiesischen Senates Makao schliesslich als chinesisches Staatsland und die Einwohner als chinesische Untertanen bezeichnet wurden (im Jahre 1651). Ausserdem wurde den Portugiesen die Verpflichtung auferlegt, dem Kaiser von China eine jährliche Abgabe von 600 Taels zu entrichten.[8])[9])

Die Tatsache, dass die Portugiesen auch durch Jahrhunderte hindurch diese Abgabe leisteten, hat mehrere Autoren zu der Behauptung veranlasst, zwischen China und Portugal habe ein öffentlich-rechtliches Pachtverhältnis vorgelegen. So behaupten Nys[10]) und Douglas,[11]) dass bereits die ursprüngliche Erwerbung Makaos im Jahre 1557 auf den Abschluss eines Pachtvertrages zurückzuführen sei.

Nach den Angaben des Instruktionsbriefes ist aber der Beginn der Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Abgabe in einem viel späteren Zeitpunkte zu suchen. Es muss daran festgehalten werden, dass die ursprüngliche portugiesische Souveränität über Makao durch kein Abhängigkeitsverhältnis zu China beeinträchtigt war.

Ob man aus der später den Portugiesen auferlegten Verpflichtung zur Zahlung der 600 Taels den Abschluss eines

---

[7]) Vgl. insbes. § 9 des Instruktionsbriefs. S. Anh.

[8]) S. § 38 a. a. O.

[9]) Nach chinesischen Quellen erfolgte die erste Tributzahlung im Jahre 1667. Vgl. Kutschera. a. a. O. S. 13.

[10]) Ernest Nys, le droit International, Bd. II, Brüssel-Paris 1905, S. 107: „Parmi les cessions à bail nous pouvons citer les faits relatifs à Macao, où les Portugais purent s'installer en 1557 moyennant une redevance annuelle de 500 Taels (Im § 38 d. Instruktionsbr.: 600 Taels)".

[11]) Douglas, Prof. des Völkerrechts in London, auf eine briefl. Anfrage: „The earliest instance of leasing or renting territory in the Far-East, that I know of, is that of Macao, which was rented to the Portuguese at a rendial of 500 taels on the latter half of the 16. century".

der heutigen „Pacht" wesensgleichen Vertrages erblicken darf, mag dahingestellt bleiben. Dagegen spricht vor allem, dass im 17. Jahrhundert die portugiesischen Bewohner Makaos als chinesische Untertanen angesehen wurden, während der heutige Pachtvertrag dem erwerbenden Staate die Staatsgewalt nicht nur über seine eigenen Nationalen, sondern auch über die chinesische Bevölkerung des verpachteten Territoriums zuspricht.

M. E. ist in dem „feudo de seiscentos taels" nichts anderes zu erblicken, als eine Pauschalsteuer. Die Portugiesen waren chinesische Untertanen geworden, und mussten als solche auch Steuern zahlen.[12]) Andererseits waren ihnen gewisse Privilegien zugestanden worden.[13]) Sie bildeten eine Gemeinde für sich mit eigener Verwaltung und Jurisdiction. Der Gouverneur wurde vom König von Portugal ernannt. Es ist daher wohl die Annahme nicht unwahrscheinlich, dass man die Steuern nicht von den einzelnen Einwohnern, sondern als Pauschalsumme von der Gesamtheit der Portugiesen in Makao einzog.

Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts zeigt sich wieder ein Erstarken der portugiesischen Herrschaft. Die Abhängigkeit von China war allmählich zu einer historischen Erinnerung geworden. Um noch den letzten Schein einer Einschränkung der Souveränität Portugals über Makao zu beseitigen, verweigerte der Gouverneur Fereira do Ameral förmlich die Zahlung der 600 Taels (im Jahre 1849).

Die chinesische Regierung hat sich in der Folgezeit (besonders 1862 und 1886) wieder hartnäckig geweigert, die portugiesische Gebietshoheit über Makao anzuerkennen.[14]) Desshalb war auch der Abschluss eines Handels- und Freundschaftsvertrages lange Zeit unmöglich. Erst im Jahre 1887 gab China nach unter dem Einflusse der europäischen Mächte, welche Makao eine portugiesische Kolonie „de facto" bezeichneten. Die hier interessierenden Artikel des Vertrages vom 1. Dezember 1887[15]) lauten folgendermassen:

---

[12]) Die direkten Staatseinnahmen Chinas bestanden und bestehen nach Franke, Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China, Leipzig 1903, S. 26 noch heute hauptsächlich aus Grundsteuern; vgl. hierzu auch: Franke, Das Grundeigentum in China in ethischer und rechtlicher Bedeutung, Mitteilungen der intern. Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft etc., Berlin 1904 S. 312.

[13]) Eine Anzahl solcher Privilegien sind in den §§ 40—44 des Instr.-Briefes aufgezählt.

[14]) Vgl. Encyclopaedia britannica Bd 15, S. 125 & Bd. 30 S. 388 unter Art. Macao.

[15]) Text des Vertrages s. Nouveau Recueil Général de Traités par Martens-Stoerk, II. Série, Bd. 18, Göttingen 1893, S. 788.

Art. II: China confirms the perpetual occupation and government of Macau by Portugal.

Art. III: Portugal confirms the engagement never to alienate Macau without previous agreement with China.

Der Vertrag enthält also die formelle Bestätigung eines schon lange bestehenden Zustandes.

Eine kurze Zusammenstellung des Erörterten gibt hinsichtlich des Erwerbungsaktes der Kolonie somit Folgendes: Die ursprüngliche Erwerbung im Jahre 1557 geschah originär, durch debellatio. Das stete Zunehmen des chinesischen Einflusses führt dahin, dass in der Mitte des 17. Jahrhunderts Makao zum chinesischen Staatsgebiet erklärt wurde. In dieser Entwicklung muss man eine unfreiwillige, durch die Macht der Verhältnisse den Portugiesen aufgezwungene Cession des Imperiums erblicken. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts vollzieht sich die Umkehr des Prozesses, eine allmähliche Retrocession findet statt, welche durch den Freundschaftsvertrag eine formelle, authentische Bestätigung erhält.

b) Erwerbung Hong-Kongs durch England.

Die Erwerbung Hong-Kongs durch England in den Jahren 1841/42 bildet den Abschluss des Opiumkrieges. Bereits in dem Präliminarfrieden im Januar 1841 wurden sämtliche Hoheitsrechte über die Insel Hong-Kong an die britische Krone abgetreten.[16]) Im Definitivfrieden zu Nanking am 29. August 1842 wurde im Art. III die Abtretung bestätigt.[17])

Der durch die Vereinbarungen des Präliminarfriedens geschaffene Schwebezustand hat den Anlass zu unrichtigen Schlussfolgerungen gegeben. De Pourpourville,[18]) Gérard[19]) und Nys[20]) behaupten, dass in ihnen der Abschluss eines Pachtvertrages zu erblicken sei. Gérard führt dies folgendermassen aus: „Ces droits, primitivement concédés à

[16]) S. d. Circular d. engl. Bevollmächtigten in China vom 20. I. 1841, Textauszug s. Anhang.

[17]) Textauszug s. Anhang.

[18]) De Pourpourville, Les Fictions internationales en Extrème-Orient in der Revue Générale de Droit international public, Bd. VI., Paris 1899, S. 118: „Rappelerons nous que l'ile de Hong-Kong fut primitivement cédée à bail aux Anglais?".

[19]) Gérard, des cessions déguisées de territoires, Paris 1904, S. 282.

[20]) Nys, le droit international, Bd. II, Paris-Brüssel 1905, S. 107: „En 1842 la cession à bail fut transformée en une cession complète par le traité de Nanking".

l'Angleterre pour un temps limité et bornés simplement à l'administration, ne devaient pas tarder à prendre un caractère définitif et général. C'est ce qui ressort de l'article 3 du traité, conclu à Nanking, le 29. août 1842. On voit avec quelle rapidité la cession à bail du début s'est transformée en une cession complète."

Es ist aber unrichtig, dass England in dem Präliminarfrieden nur auf begrenzte Zeit das Recht erhalten habe, die erforderlichen Verwaltungsmassregeln in Hong-Kong zu treffen. Aus den Worten der Proklamation des englischen Bevollmächtigten in China vom 29. Januar 1841:[21]) „L'île de Hong-Kong ayant été cédée" und „tous les droits, prérogatives royales et privilèges de toute espèce dans et sur ladite île de Hong-Kong sont déclarés, proclamés et réservés à S. M. Britannique" geht hervor, dass es sich um eine klar ausgesprochene Cession handelt. Gérard verkennt m. E. das Wesen des Präliminarfriedens. Man kann die Präliminarien nicht im eigentlichen Sinne als provisorische Massregeln bezeichnen. Denn ihre Bedeutung liegt in der bindenden Festlegung der Grundlagen für den Definitivfrieden.[22]) Liszt [23]) betont ausdrücklich, dass neue Ansprüche des Siegers ausgeschlossen sind und die Zugeständnisse des Besiegten nicht widerrufen werden dürfen. Der Definitivfrieden hat nur die Bedeutung einer Bestätigung und genaueren Ausführung der Präliminarien.

Die Konstruktion eines Pachtverhältnisses, wie es Gérard versucht, lässt sich durch nichts rechtfertigen.

Die rasche Entwickelung Hong-Kongs, sein Emporblühen zur Handelsmetropole Ostasiens, liess bald in den Engländern den Wunsch reifen, zwecks räumlicher Ausdehnung auch auf der der Insel vorgelagerten Halbinsel Kowloon die Gebietshoheit zu erwerben.

Bereits am 24. Oktober 1860 wurde durch den Pekinger Vertrag ein Teil der genannten Halbinsel an England abgetreten (s. hierzu: Encyclopedia Americana unter Kowloon). Ueber die pachtweise Erwerbung des Restes der Halbinsel s. unter g, S. 24.

c) Die Cassini-Convention.

Die „Pacht" erscheint in Ostasien zum ersten Male in dem zwischen Russland und China im Herbste 1896 abgeschlossenen Separatabkommen, der sogen. Cassini-Kon-

---

[21]) Textauszug s. Anhang.

[22]) s. Bonfils, S. 832.

[23]) s. v. Liszt, S. 289.

vention.[24]) Russland hatte die Initiative ergriffen zur Intervention der Mächte zu Gunsten Chinas gegen die übermässigen Forderungen des siegreichen Japans. Auch hatte es mit Hülfe französischer Kapitalisten China finanziell unterstützt. Als Rekompensation hierfür räumte die Cassini-Konvention den Russen bedeutende politische Vorteile ein.

Die Artikel 1—8 beziehen sich auf Eisenbahnkonzessionen, auf deren politische Bedeutung einzugehen, den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten würde.

Der Text des Artikels 9 lautet im Auszug folgendermassen:[25])

„La Russie n'a jamais possédé en Asie un port libre de glaces en hiver. Si donc, il venait à se produire tout à coup dans ce continent des opérations militaires, il serait naturellement difficile aux flottes russes de manoeuvrer librement et à volonté dans les mers orientales et dans le Pacifique. La Chine, étant bien au courant de cette situation, ne demande pas mieux que de louer[26]) à la Russie le port de Kiao-Tchéou au Chan-Toung, pour une période de 15 ans . . . . . . Mais, s'il n'y a aucun danger d'opérations militaires, la Russie n'entrera pas en possession immédiate dudit port, ni ne gardera les points importants le dominant, afin d'éviter la chance d'exiter la jalousie et les soupçons des autres puissances. Pour ce qui concerne le montant du loyer et la façon de le payer, ceci formera le sujet d'un protocole à établir à quelque date future."

Im § 10 verpflichtet sich China die Häfen von Port-Arthur und Talien-Wan in kriegstüchtigen Zustand zu setzen und zu erhalten, und räumt den Russen das Recht ein, im Falle eines Krieges mit einer dritten Macht die genannten Häfen zu besetzen und als Operationsbasen zu benutzen.

Zu einer „location" Kiautschous durch Russland ist es nicht gekommen. Russland hat gegen die bald hierauf erfolgende Ueberlassung Kiautschous an Deutschland keine Einwendungen erhoben, wurde jedoch, wie wir unter f) sehen werden, mehr als vollauf durch die pachtweise Ueberlassung Port-Arthurs und Talien-Wans entschädigt.

---

[24]) Also zwei Jahre nach dem Vertrag zwischen England und dem Kongostaat, in welchem die Pacht zum ersten Male als Rechtsinstitut des Völkerrechts auftritt, siehe hierüber S. 28.

[25]) Textauszug aus einer in den Questions diplom. et colon. 1898, Lief. 4, S. 417—419 abgedruckten Uebersetzung aus dem Russischen.

[26]) An Stelle des Ausdrucks „Louer" tritt in dem französischen Text der späteren Pachtverträge das „céder à bail".

d) Birmanische Grenzregulierung.

Der erste tatsächliche Abschluss eines öffentlich rechtlichen Pachtvertrages in China erfolgte am 4. Juni 1897 zwischen England und China.[27]) Unter dem Scheingrund einer Grenzregulierung erwirkte England die Einräumung eines unbedeutenden Geländestreifens im Flussgebiet des Shweli und Nam-Mak, zweier Nebenflüsse des in den Golf von Bengalen einmündenten Irawadi. England erhält dieses Gebiet zur Pacht auf ewige Zeiten „on perpetual lease". Ob England der in dem Vertrage weiter enthaltenen Verpflichtung zur Zahlung eines Pachtzinses nachgekommen ist und noch nachkommt, ist dem Verfasser dieser Abhandlung nicht bekannt, doch wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man diese Klausel als Scheinabrede ansieht.

Die Erwerbung dieses kleinen Gebietes, das seiner rauhen, unfruchtbaren Gebirgslage wegen nicht den geringsten selbständigen Wirtschaftswert hat, ist ein Beweis für die weitsichtige Politik Englands. Soll es doch als Schlüssel für die allmähliche Erschliessung Tibets dienen, als sichere Durchgangspforte für das stete Vordringen gegen Lhasa. Die Erwerbung dieser Kolonie ist vollkommen Mittel zum Zweck.[28])

e) Verpachtung Kiautschous an das Deutsche Reich.

Die Jahre 1898 und 1899 brachten den Abschluss einer Reihe von „Pachtverträgen" zwischen China und den europäischen Mächten. Von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, haben sämtliche Verträge gleichen Inhalt: Ein räumlich unbedeutendes Gebiet wird auf eine vorläufig begrenzte Anzahl von Jahren „verpachtet". Die Souveränität Chinas über das verpachtete Gebiet soll unbeeinträchtigt bleiben, der erwerbende Staat aber berechtigt sein, sämtliche Hoheitsrechte während der Pachtdauer auszuüben.

Der erste Pachtvertrag dieser Art wurde am 6. März 1898 zwischen dem Deutschen Reiche und China abgeschlossen. Er ist vorbildlich gewesen für den Abschluss sämtlicher folgenden Pachtverträge.

Das besondere Interesse, das wir Deutschen an der Begründung unserer Kolonie in Ostasien besitzen, lässt es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn im Folgenden auf die

---

[27]) Textauszug s. Anhang.

[28]) Vgl. die Ausführungen Perrinjaquets: Des Cessions Temporaires de Territoires. S. 112.

Vorgeschichte zum Kiautschou-Vertrage und auf die Erörterung der sich anknüpfenden völkerrechtlichen Fragen mit grösserer Ausführlichkeit eingegangen wird.

Seit dem Emporblühen einer deutschen Handelsflotte haben deutsche Kaufleute in vorderster Reihe an der Erschliessung Chinas mitgearbeitet; unter dem Handel der europäischen Nationen stand der deutsche schon seit längerem an zweiter Stelle. „Dem Gewichte dieser wirtschaftlichen Interessen entsprach aber bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts nicht die politische Position Deutschlands an jenen Küsten."[29] Den Russen wurde eine tatkräftige Förderung und Sicherung ihrer Handelsinteressen durch ihre Besitzungen im Norden Chinas, den Franzosen durch ihre hinterindischen Besitzungen wesentlich erleichtert. England besass in Hong-Kong bereits einen territorialen Stützpunkt in nächster Nähe der chinesischen Handelszentren. Deutschland dagegen entbehrte eines solchen. Da die Grösse und der Umfang seiner Handelsinteressen in Ostasien die dauernde Anwesenheit eines deutschen Geschwaders notwendig machen, war auch in maritimer Hinsicht der Erwerb ein Bedürfnis für die Flotte. Die Einräumung eines Hafens war notwendig, in dem die deutschen Schiffe, ohne von dem guten Willen fremder Regierungen abhängig zu sein, Kohlen nehmen, ausgerüstet und gedockt werden können, und in dem sie in den taifunreichen Monaten Juli bis Oktober eine Zufluchtsstätte finden.

Schon lange, bevor diesem Wunsche Erfüllung ward, hatte die deutsche Regierung auf Anregung des bekannten Chinaforschers, des Freiherrn von Richthofen,[30] die Erwerbung der Kiautschoubucht als hoffnungsreiche Eingangstür in das Hinterland der Provinz Schantung ins Auge gefasst.

Ein äusserer Anlass liess den Entschluss, die Abtretung der Kiautschoubucht der chinesischen Regierung nahezulegen, zur Tat werden.

Im November 1897 wurden zwei deutsche Missionare in der Provinz Schantung von der fanatischen Bevölkerung ermordet. Der in dieser Provinz stationierte deutsche Bischof Anzer rief den Schutz des deutschen Reiches an. Es ist auf die Tatkraft des deutschen Kaisers zurückzuführen, dass

---

[29]) So Köbner, a. a. O. S. 64.

[30]) Vgl. F. von Richthofen, China, Ergebnisse eigener Reisen und darauf gegründeter Studien, 1877 ff.— Derselbe, Schantung und seine Eingangspforte Kiautschou, 1898.

das Reich ohne langes Zögern zur Anwendung energischer Massregeln schritt. In einer grossen Anzahl vorausgegangener ähnlicher Missetaten hatte es sich gezeigt, dass auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege eine angemessene Genugtuung von der chinesischen Regierung auf keine Weise erlangt werden konnte. Auch hatte die chinesische Regierung trotz des von dem deutschen Gesandten in China, dem Freiherrn von Heyking, unverzüglich gestellten Verlangens nach einer sofortigen Untersuchung und Bestrafung, geraume Zeit verstreichen lassen, ohne im Geringsten hierauf zu reagieren. Desshalb erhielt die Kreuzerdivision unter Admiral v. Diedrichs Befehl, die Bucht von Kiautschou zu besetzen, um die erforderliche Sühne zu erzwingen. Am 14. November 1897 erfolgte die Landung in Tsingtau. Die dort garnisonierten chinesischen Truppen zogen sich ohne Widerstand zurück. Der Occupationszustand erreichte erst sein Ende mit dem am 6. März 1898 erfolgten Abschluss des deutsch-chinesischen Vertrages, durch den das Gebiet nördlich und südlich vom Eingang der Kiautschoubucht nebst dieser und den zugehörigen Inseln dem deutschen Reiche pachtweise auf vorläufig 99 Jahre überlassen wurde.[31])

Das tatkräftige Vorgehen Deutschlands und der erzielte Erfolg erregten einen Sturm der Entrüstung und einen Ausbruch schlechtverhehlten Neides in der französischen und englischen Presse. Die Besetzung Tsingtaus wurde als eine „violation flagrante des traités et du droit des gens", als ein „abus scandaleux et impolitique de la force brutale"[32]) bezeichnet. Zugleich wurde französischerseits dem Deutschen Reiche das Recht abgesprochen, den Schutz der deutschen Missionen in China für sich in Anspruch zu nehmen.

Letzterer Vorwurf ist der noch immer nicht ganz geschwundenen Einbildung der Franzosen entsprungen, Frankreich habe allein den Anspruch auf den Schutz aller Missionen im ganzen Orient. Uebersehen ist aber, dass bereits durch den Art. 10 des preuss.-chinesischen Freundschaftsvertrages vom 2. September 1861 dem deutschen Reiche ein weitgehendes Interventionsrecht zum Schutze der religiösen Freiheit seiner in China lebenden Angehörigen eingeräumt worden ist.

---

[31]) Text d. Vertrages, s. Anhang.

[32]) S. Perrinjaquet, a. a. O. S. 114 f. — Das Journal des Debats stellt den „coup de main de Kio-Tschéou" einem „coup de piraterie" gleich.

Aber davon abgesehen, dass das vermeintliche alleinige Patronatsrecht Frankreichs nicht besteht,[33]) ist das Vorgehen Deutschlands nicht nur lediglich unter dem Gesichtspunkte der Intervention in religiösen Angelegenheiten begründet. Nicht nur, weil die Ermordung der „Missionare“ sich als eine gewaltsame Kundgebung gegen die Ausbreitung des Christentums darstellt, sondern in erster Linie, weil durch die Ermordung zweier „Deutscher“ das Recht Deutschlands auf Schutz seiner Untertanen verletzt worden ist, musste Deutschland eingreifen.

Auch die sofortige Besetzung Tsingtaus, welche als eine gewalttätige Massregel bezeichnet wurde, ist völkerrechtlich durchaus gerechtfertigt. Sie ist die Rechtsfolge eines gegen Deutschland verübten völkerrechtlichen Deliktes:

Durch eine Rechtsverletzung, begangen auf dem Gebiete und durch Untertanen des einen Staates gegenüber den Angehörigen eines andern Staates, wird an und für sich noch kein völkerrechtliches Delikt begründet. Es ist selbst für die beste Regierung ein Ding der Unmöglichkeit, ihre Untertanen jederzeit zur Achtung von Recht und Billigkeit anzuhalten. Es wäre somit ungerecht, wollte man einem Staate jede Rechtswidrigkeit seiner Untertanen anrechnen. „For acts of private persons sole duty is to procure satisfaction and reparation for the wronged State as far as possible by punishing the offenders and compelling them to pay damages where required.“[34]) Erst im Falle einer förmlichen Rechtsverweigerung oder Verschleppung haftet der Staat für das Verhalten der von ihm bestellten Organe.[35]) Neben der Schuld der handelnden Missetäter liegt dann noch eine kollektive Schuld der Regierung vor.[36]) Die Missachtung der Rechte des verletzten Staates stellt sich dann als völkerrechtliches Delikt dar. Der verletzte Staat kann dann von dem schuldigen Staat ausser einer Entschädigung zu Gunsten der beeinträchtigten Staatsangehörigkeit eine anderweitige Genugtuung, welche in einer Huldigung vor der verletzten Staatsgewalt besteht, und soweit die Gefahr einer Wiederholung der verletzenden Handlung zu befürchten ist, eine Sicherheit verlangen. Diese

---

33) Vgl. hierüber v. Liszt, a. a. O. S. 190.

34) S. Oppenheim, The International Law, Bd. I, Peace, London, 1905, S. 211 f.

35) S. v. Liszt. a. a. O. S. 179, Abschnitt III 1.

36) S. Holtzendorff, Handbuch d. Völkerrechts, II. Bd. Hamburg 1887, S. 22.

kann insbes. in der zeitweisen oder dauernden Einräumung eines Teils des Staatsgebietes bestehen.[37])

Wie die kaiserliche Thronrede vom 30. November 1897 ausführt, musste Deutschland „eine Sicherung gegen die Wiederkehr ähnlicher beklagenswerter Ereignisse erlangen“, und diese konnte nicht in blossen Versprechungen einer Regierung bestehen, die ihrer Provinzialbeamten viel weniger Herr ist, als wie man sich gewöhnlich vorstellt.[38])

Somit ist die Besetzung Tsingtaus zur Erzwingung einer Sühne und als Sicherungsmassregel völkerrechtlich durchaus gerechtfertigt. Ob eine dauernde Occupation als Rechtsfolge des begangenen völkerrechtlichen Deliktes begründet gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben. Die definitive Erwerbung Kiautschous beruht aber nicht auf einer Occupation, sondern auf freiwilligem Vertrage. Die Ermordung der Missionare war wohl der Anlass zur einstweiligen Besetzung Tsingtaus, die pachtweise Ueberlassung des Kiautschougebietes erfolgte aber aus den Gründen, die wir auf S. 10 f. erörtert haben.[39])

f) Verpachtung Port-Arthurs und Talien-Wans an Russland.

Russland hatte der Erwerbung Kiautschous durch Deutschland keine Schwierigkeiten in den Weg gestellt und somit auf die ihr in der Cassimi-Konvention von China eingeräumte Berechtigung verzichtet, im Falle eines Krieges diesen Hafen auf 15 Jahre zu besetzen. Durch Deutschlands Vorgehen wurde aber Russland angespornt, eiligst Hand auf Port-Arthur zu legen, dem Gibraltar des Meerbusens von Petschili. In dem Vertrage vom 15.—27. März 1898[40]) wurde die Kwantung-Halbinsel mit den Städten Port-Arthur und Talien-Wan pachtweise an Russland überlassen, und zwar auf eine vorläufige Pachtdauer von 25 Jahren.[41]) Russland verstand es, in kürzester Zeit Port-Arthur zu einer

---

[37]) Vgl. Bonfils, Lehrbuch d. Völkerrechts, übersetzt v. Dr. jur. A. Grah, Berlin 1904, S. 173 f.

[38]) S. Grenzboten, 56ter Jahrg. Leipzig 1897, S. 497.

[39]) Der in der No. vom 25. August 1903 des Matin wiedergegebene ironische Vorwurf Lord Salisbury's: „Ils (die Deutschen) ont admirablemen, compris les bienfaits qu'on pouvait attendre des missions évangeliques“ verkennt die tatsächlichen Gründe, die zur Erwerbung Kiautschous führten.

[40]) Textauszug s. Anhang.

[41]) Die Russische Regierung teilte am 29. III. 1898 der diplomatischen Welt mit, dass Russland die Kwantunghalbinsel „erworben“ habe. Vgl. Marine-Rundschau 1898, S. 163.

Festung und einem Kriegshafen ersten Ranges auszurüsten und den benachbarten Hafen von Dalny als wirtschaftlichen Stützpunkt zu organisieren.

Die Erwerbung Port-Arthurs geschah aus militärpolitischen Rücksichten. Russland erwarb hiermit einen eisfreien Kriegshafen, eine ausgezeichnete Operationsbasis gegen Japan, dessen rasches Erstarken Russland immer bedrohlicher wurde. Nach langen, latenten Feindseligkeiten kam es zu der blutigen Abrechnung im Kriege 1904/05, der mit der schweren Niederlage Russlands endete. Im Frieden von Portsmouth am 5. September 1905 musste es auf seine Erwerbungen auf der Kwantung-Halbinsel verzichten. Japan trat in die russischen Pachtrechte ein.[42])

g) Verpachtung Wei-hai-wei's und Kow-loon's an England.

Das Entgegenkommen Chinas gegenüber den Wünschen Deutschlands und Russlands war eine Ermunterung für die übrigen an dem Handel in Ostasien interessierten Grossmächte, insbesondere für England und Frankreich, gleiche Zugeständnisse von China zu erwirken.

England sah seine Suprematie an der chinesischen Küste, besonders aber im Gebiete des Petschili, der Zufahrtstrasse zu den Handelszentren der Provinz Tschili, stark bedroht, da im Norden des Golfes die Russen sich auf der Kwantung-Halbinsel festgesetzt hatten, im Süden die Provinz Schantung unterm Einflusse der Deutschen stand. Um die Herrschaft über das Petschilibecken nicht zu verlieren, verlangte es von China die Abtretung von Wei-hai-wei, im Nordosten der Schantung-Halbinsel.

Japan, das nach dem siegreichen Kriege gegen China durch Art. 8 des Friedensvertrages von Schimonosaki am 17. April 1895 das Recht erhalten hatte, „Wei-hai-wei zur Sicherung der getreuen Erfüllung der Friedensbedingungen zeitweilig besetzt zu halten“,[43]) wurde zur Verzichtleistung auf diese Berechtigung bewogen.[44]) Am 1. Juli 1898 wurde der englisch-chinesische Staatsvertrag unterzeichnet, in dem Wei-hai-wei den Engländern pachtweise überlassen wurde, und zwar „for so lang a period as Port Arthur shall remain in the occupation of Russia“.[45])

---

[42]) S. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, S. 41.

[43]) Vgl. Bonfils, a. a. O. S. 442.

[44]) S. Gérard, a. a. O. S. 285.

[45]) Ausserdem wurde ihnen das Recht zugestanden, in einer etwa 4000 qkm grossen ausserhalb des eigentlichen Pachtgebietes gelegenen Zone Befestigungen anzulegen. Vgl. Bruce-Mitford, the territory of Wei-hai-wei, Schanghai 1902.



Wei-hai-wei liegt halbwegs zwischen Port-Arthur und Kiautschou; es schiebt sich somit wie ein Keil zwischen die Einflusssphären der beiden letzteren Kolonien. Auch aus strategischen Gründen erschien die Wahl des leicht zu befestigenden Wei-hai-wei's angebracht, weil es gegebenen Falls als Gegenbollwerk wider die gegenüberliegende russische Festung Port-Arthur dienen konnte.

Dass die Erwerbung hauptsächlich als ein Ausgleich gegen den Vorsprung dienen sollte, den Russland durch Port-Arthur in der Herrschaft über das Petschilibecken gewonnen hatte, dokumentiert sich augenscheinlich durch die Bestimmung der Pachtzeit, dass Wei-hai-wei solange den Engländern gehören sollte, wie Port-Arthur den Russen.

Mit dieser Neuerwerbung begnügte sich England jedoch noch nicht. „Pour contrebalancer les avantages obtenus par ses rivales",[46]) fand es für gut, seine Position auf Hong-Kong zu verstärken, indem es sich das bereits im Vertrage zu Peking cedierte, der Insel Hong-Kong gegenüber auf dem Festlande gelegene Gebiet vergrössern liess. Die Halbinsel Kow-loon mit der gleichnamigen Stadt wurde ihm pachtweise auf 99 Jahre abgetreten. Die Verhandlungen fanden mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages vom 9. Juni 1898,[47]) also noch früher als die Verhandlungen bezüglich Wei-hai-wei's, ihren Abschluss.[48])

h) Verpachtung Kouang-Tschéou-Ouan's an Frankreich.

Unmittelbar nach dem Abschluss des deutsch-chinesischen Vertrages erklärte der französische Geschäftsträger in Peking, seine Regierung sehe sich veranlasst, die chinesische Regierung an die guten Dienste zu erinnern, welche Frankreich in den letzten Jahren China erwiesen habe; sie berufe sich darauf, dass ihr in früheren Freundschaftsverträgen die „égalité de traitement" mit der meistbegünstigten Nation zugesichert worden sei; sie beanspruche infolgedessen, zum Ausgleich, eine Kohlenstation an der Südküste Chinas unter denselben Bedingungen, die Deutschland zugesichert worden seien.[49])

---

[46]) S. Perrinjaquet, a. a. O. S. 124.

[47]) Textauszug s. Anhang.

[48]) Ueber die historischen Vorgänge vgl.: Cordier, histoire des relations de la Chine avec les puissances occidentales. Grande Encyclopédie 1898, s. III. p. 376 f.

[49]) Livre jaune, Documents diplom. 1894-1898, S. 45 Lettre de M. Hanotaux au Comte de Montebello du 14. Mars 1898. — Chronique des faits internationaux in der Revue générale de droit internationale public, S. 323.

Am 10. April antwortete der Yamen, dass er auf die französischen Vorschläge eingehen wolle, und bereit sei, Kouang-tschéou-ouan auf 99 Jahre an Frankreich zu verpachten. Eine gemeinsame Kommission sollte die Grenzen festsetzen.

Am 22. April wurde die französische Flagge auf der Halbinsel Lei-Chav gehisst. Den weiteren Verhandlungen und dem Abschluss des Ueberlassungsvertrages setzten die Chinesen plötzlichen Widerstand entgegen. Der Vicekönig der Provinz Kwantung, der den Fremden feindlich gesinnt war, stachelte zudem die den Franzosen wenig wohlwollende Bevölkerung auf. Es kam zu Angriffen gegen das französische Lager, bei denen zwei Offiziere aus dem Hinterhalt getötet wurden. Aus Tonking wurden Hilfstruppen herbeibeordert, die die Ordnung mit Waffengewalt wieder herstellten.[50])

Durch die drohende Sprache des französischen Geschäftsträgers eingeschüchtert, unternahm China schliesslich die erforderlichen Schritte zur Festsetzung der Grenzlinie und unterzeichnete am 18. November 1898 den definitiven Ueberlassungsvertrag.[51]) Kouang-Tschéou-Ouan wurde auf 99 Jahre an Frankreich verpachtet (cédé à bail).

i) Versuch Italiens, sich in San-Men festzusetzen. [52])

Obwohl die Handelsinteressen Italiens in China von geringer Bedeutung sind, konnte die italienische Regierung der Versuchung nicht widerstehen, dem Beispiel der erfolgreichen Grossmächte folgend, von China ebenfalls die Einräumung eines territorialen Stützpunktes zu verlangen. Am 28. Februar 1899 verlangte sie vom Tsung-li-Yamen die pachtweise Abtretung der San-Men-Bucht in der Provinz Tsche-kiang. Aber trotzdem England seine guten Dienste anbot, wurde Italien abschlägig beschieden. Italien verharrte bei seiner Forderung und stellte dem Yamen ein Ultimatum bis zum 14. März 1899, nach dessen vergeblichen Ablauf das italienische Geschwader landen und sich der Bucht bemächtigen werde.

Die Drohung blieb aber ohne den gewünschten Erfolg. China schlug das Ansinnen Italiens kurzer Hand ab; wusste es doch, dass die öffentliche Meinung in Italien jedem neuen

---

[50]) S. Perrinjaquet a. a O. S. 128.

[51]) Textauszug s. Anhang.

[52]) Nachstehendes ist ein Auszug aus den Angaben bei Perrinjaquet a. a. O. S. 131.

kolonialen Abenteuer gegenüber feindlich gesinnt war,[53]) und dass die Drohung der italienischen Regierung infolgedessen nur die Bedeutung leerer Worte haben konnte. In seiner Annahme sah sich China nicht getäuscht. Das Kabinett Pelloux, auf dessen Initiative Italien das Ultimatum gestellt hatte, musste demissionieren. Seitens der italienischen Regierung erfolgten in dieser Angelegenheit keine Weiterungen.

[53]) Der Misserfolg in Abessinien war noch zu sehr in aller Gedächtnis.

IV. Abschnitt.

Die völkerrechtliche Pacht.

Ursprung und rechtliche Bedeutung dieses Successionstitels.

Im vorangehenden Abschnitte wurde dargetan, dass die Erwerbung Makaos sich im Wege der „Okkupation" vollzog, dass Hong-Kong durch „Zession" an England überging, während die sämtlichen übrigen Kolonien in China im Wege eines „Pachtvertrages" erworben wurden.

Okkupation und Zession sind feststehende Begriffe; über ihre rechtliche Bedeutung herrschen in der Literatur des Völkerrechtes kaum Streitigkeiten.

Anders steht es dagegen mit der Pacht.

Sie ist eine neue Art derivativen Gebietserwerbes, welche erst seit kurzem in der Staatenpraxis Europas aufgekommen ist.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass der Pachtvertrag als Rechtsinstitut des Völkerrechtes zum ersten Male in Ostasien bei Begründung der europäischen Kolonien in Anwendung kam. Wir finden seine Vorläufer bereits ein Jahrzehnt früher bei den Kolonialerwerbungen in Afrika. Und zwar war es ein englischer Diplomat, Sir William Mackinnon, der diesen Begriff in das Völkerrecht einführte.[1]) Auf seine Anregung hin trat Sayd Burgash, Sultan von Zanzibar, am 24. Mai 1887 die Nutzniessung eines 10 Meilen tiefen Küstenstriches auf die Dauer von 50 Jahren an England ab.[2]) Denselben Erfolg erzielte ein Jahr später die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, welcher vom Sultan von Zanzibar „die gesamte Verwaltung" eines bestimmten Küstengebietes „pachtweise auf 50 Jahre unter Wahrung der dem Sultan zustehenden Hoheitsrechte überlassen" wurde.[3])

Der erste bedeutendere Pachtvertrag zwischen zwei souveränen Staaten ist das Abkommen (vom 12. V. 1894)

---

[1]) S Keltie, the partition of Africa, London 1894, S. 325.

[2]) S. Révue générale de Droit international public, 1894, S. 379.

[3]) Vgl. Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, S. 60.

über die Länder am oberen Nillauf, welches zwischen England und König Leopold II., dem Souverän des Kongostaates getroffen wurde.[4]) In den Artikeln II und III des Vertrages wird die wechselseitige, pachtweise Abtretung (grant under lease) bestimmte Gebietsteile zur Besetzung und Verwaltung vereinbart, und zwar auf so lange, als der Kongostaat unter der belgischen Krone bleiben werde. Im Artikel V erklären die beiden Signaturmächte, dass sie weitere politische Rechte in den gepachteten Gebieten weder inne hätten noch zu erwerben suchten.

Trotz letzterer Erklärung konnte es den anderen Grossmächten nicht zweifelhaft erscheinen, dass diese Verpachtungen nichts anderes seien wie verschleierte Abtretungen. Ein anonymer Artikel in der Revue générale de droit international public (S. 380) erachtet diese Pacht als eine „aliénation sous condition résolutoire“:

> Die Erklärung für diesen neuen Erwerbstitel liege darin, dass in ausgedehnten Kolonialgebieten die Gebietshoheit dem Eigentumsbegriffe des Zivilrechtes äusserst nahe komme: „Le droit international africain a par la force des choses une élasticité que notre vieux droit de gens européen ne possède plus, et une opération qui en Europe serait condamnée comme contraire aux traditions et comme attentatoire à la dignité des peuples qui la subiraient, ne peut pas en Afrique être appréciée à la même mesure. Le domaine, qu'un état exerce sur de terres lointaines, et qu'il n'a annexées que pour l'avantage matériel qu'il espère en retirer, demeurera toujours bien plus proche de la propriété individuelle et civile que ne l'est cette espèce de droit que l'on appelle, faute d'une expression meilleure, la propriété de l'état sur son territoire.“

Diesen Standpunkt nimmt auch in klarer Weise die Note des Grafen Hatzfeld an Lord Kimberley vom 11. Juni 1899 ein,[5]) in welcher die Aufhebung des Artikels III des Kongoabkommens verlangt wurde. In einem früheren Vertrage des deutschen Reiches mit dem Kongostaate war festgelegt worden, dass eine Zession der nun an England überlassenen Gebiete nicht ohne Zustimmung der deutschen Regierung erfolgen dürfe. Die deutsche Note führt aus, dass

---

[4]) Vgl. Martens-Stoerk, Bd. 25, 1899, S. 806; Révue générale de droit international public, S. 375; Bornhak, Beilage zu Nr. 5 der deutschen Kolonialzeitung 1898.

[5]) Vgl. Nouveau-Recueil de traités, Bd. 30, 1904, S. 534 u. 681; v. Liszt, a. a O, S. 92.

die in dem Kongoabkommen als „lease“ bezeichnete Ueberlassung eines Landstreifens an England bei der Unbestimmtheit der Zeitdauer und in ihrer unabsehbaren Ausdehnung im Effekt einer völligen Abtretung gleichkomme. England und der Kongostaat mussten die Berechtigung des deutschen Protestes anerkennen und hoben den Artikel III des Vertrages auf.[6])

Dieser Exkurs erschien einmal zum Nachweis erforderlich, dass der Pachtvertrag bei seiner ersten Anwendung in Ostasien kein völkerrechtliches Novum war, dann aber auch, weil aus dem Vorhandensein dieser Präzedenzfälle zur Genüge hervorgeht, dass sich die politische Welt beim Abschluss der ostasiatischen Pachtverträge über deren Tragweite vollauf bewusst war.

Hat nun aber der Pachtvertrag tatsächlich die rechtliche Bedeutung einer Zession? Wie lässt sich diese Anschauung juristisch rechtfertigen?

Bei Lösung dieser Aufgabe muss man sich von vornherein darüber klar sein, dass es stets misslich ist, einen internationalen Vertrag, also ein politisches Instrument, unter eine streng juristische Sonde nehmen zu wollen, etwa wie einen Gesetzentwurf oder ein gerichtliches Urteil.

Man darf nie vergessen, in welchem politischen Milieu der Vertrag geschaffen wurde.

Diese Erkenntnis soll auch bei der folgenden Untersuchung beherzigt werden.

Die rechtliche Natur des Pachtvertrages soll nach 2 Richtungen hin erforscht werden, und zwar einmal dahin, zu welchem rechtlichen Schlusse eine wörtliche Interpretation des Vertragstextes führt; ferner aber dahin, welche Bewertung dem Willen, den Beweggründen der Vertragsmächte bei Abschluss der Pachtverträge beizumessen ist.

a) Interpretation des Vertragstextes.

Zur Erleichterung dieser Untersuchung erscheint es angebracht, sich zunächst mit dem Wortlaut der einzelnen Verträge vertraut zu machen, soweit er für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Pacht von Interesse ist.

Im Nachstehenden sind die in sämtlichen Verträgen wiederkehrenden Bestimmungen, bemerkenswerte Abweichungen und sonstige besondere Charakteristika zusammen- bezw. gegenübergestellt:

---

[6]) Deklaration vom 22. Juni 1894, s. Nouveau Récueil, a. a. O., S. 537 u 684.

1. Ein genau bestimmtes oder von einer Spezialkommission noch genau abzugrenzendes Gebiet wird an den europäischen Vertragsgegner „verpachtet“ („céelé à bail“, „loué“, „enlarged under lease“).

2. Die Zeitdauer der Verpachtung ist überall ausdrücklich bestimmt. Meist beträgt sie 99 Jahre (Kiautschou, Kowloon, Kouangtschéouan). Port-Arthur wird auf 25 Jahre verpachtet, Wei-hai-wei „for so long a period as Port-Arthur shall remain in the occupation of Russia“. In der Cassini-Konvention war sogar nur eine 15-jährige Pachtdauer in Aussicht genommen. Hingegen wird in dem Birmagrenzvertrag das betreffende Gebiet „on a perpetual lease“ an England überlassen.

3. Es findet sich fast durchgängig der ausdrückliche Passus, dass in dem verpachteten Gebiete dem Kaiser von China alle Rechte der Souveränität vorbehalten bleiben sollen (entendu, que la location n'affectera pas les droits de souverainété“, „ne préjudiciera en rien à la souverainété“).

4. Die Ausübung der Hoheitsrechte soll aber dem pachtenden Staate allein zustehen. Artikel III des Kiautschouvertrages bestimmt: „Der Kaiser von China wird Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überlässt die Ausübung derselben an Deutschland.“ Die Verträge bezüglich Birma, Wei-hai-wei und Kowloon überlassen England die alleinige Jurisdiktionshoheit („sole jurisdiction“; „China shall not exercise any jurisdiction or authority whatever“). Das französische Kolonialpachtgebiet „sera gouverné et administré par la France seule“.

Die Verzichtleistung auf die Ausübung der Hoheitsrechte wird mit den Worten begründet: „Um Konflikten vorzubeugen“, „afin d'éviter tout froissement“.

5. Von einer Gegenleistung des pachtenden Staates für die Gebietsüberlassung ist sowohl in der Cassini-Konvention als auch in dem Birma-Vertrag die Rede: Es soll eine Rente gezahlt werden, deren Höhe noch bestimmt werden soll.

(Die Ausführung der Cassini-Konvention ist gänzlich unterblieben; eine Festsetzung der Pachtrente für das Birmagrenzgebiet ist — wie anzunehmen ist [vgl. S. 18] — bis heute noch nicht erfolgt.)

Die übrigen Verträge bedingen weder einen Pachtzins noch eine sonstige Gegenleistung.

6. Keiner der Verträge enthält eine Bestimmung darüber, in welcher Weise dem pachtenden Staate nach Ablauf der Pachtzeit die gemachten Aufwendungen ersetzt werden sollen.

Wohl aber ist in dem Artikel V des deutsch-chinesischen Vertrages folgende Vereinbarung getroffen: „Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äussern, die Kiautschoubucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.“

7. Der deutsch-chinesische (Art. I) und der Vertrag bezüglich Wei-hai-wei enthalten noch die Sonderbestimmung, dass sich der Kaiser von China verpflichtet, den genannten Staaten in einer weiteren Zone ausserhalb des eigentlichen Pachtgebietes bestimmte Einzelrechte zu gewähren. So darf er keinerlei Massnahmen ohne Zustimmung Deutschlands bezw. Englands in diesen Zonen treffen, muss deren Truppen jederzeit den freien Durchmarsch gestatten und kann der Anlage von Befestigungen und Wasserregulierungen kein Hindernis entgegensetzen.

Soweit der Hauptinhalt der Verträge.

Gegenstand der von China übernommenen Vertragspflicht ist also die „Verpachtung“ eines Gebietsteiles.

Es ist nur allzu natürlich, dass der deutsche Jurist, der den Text des deutsch-chinesischen Vertrages interpretieren will, sich zunächst den obligatorischen Charakter, die Essentialia und die Naturalia der zivilrechtlichen Pacht des § 581 B. G.-B. vor Augen hält und vergleichende Schlüsse über die rechtliche Bedeutung des Staatsvertrages zieht. Diese Methode ist wohl an und für sich der richtige Ausgangspunkt.

Denn wohl die meisten Rechtsbegriffe des Völkerrechts haben ihre Analoga im Zivilrecht.

(Auf diese Erscheinung weisen besonders hin: Nys, le droit international, S. 21 f; Oppenheim, the international law, S. 270; Westlake, International law, S. 133.)

Daher kann wohl mit Fug angenommen werden, dass jeder neu geprägte Begriff des Völkerrechtes die sinngemässe Uebertragung eines zivilrechtlichen Begriffes auf das Völkerrecht ist. Wir sprechen, um naheliegende Beispiele zu wählen, von dem „Verkauf“, von dem „Tausch“ eines Staatsgebietes und meinen damit Staatsverträge, in denen sich der eine Teil verpflichtet, die ihm zustehenden

Hoheitsrechte über ein Territorium an den Vertragsgegner zu übertragen, während dessen Gegenleistung darin besteht, dass er entweder eine Geldsumme zahlt oder seinerseits ebenfalls die Hoheitsrechte über ein ihm gehöriges Gebiet an den Vertragsgegner überträgt.

Nehmen wir nun die Normen des deutschen Zivilrechtes, das ja auch die Verpachtung von Rechten kennt, zur Auslegung des völkerrechtlichen Begriffes „Pacht" zu Hilfe, so kommen wir zu der Annahme, dass durch den Abschluss des Pachtvertrages der eine Staat sich verpflichtet, auf eine bestimmte Zeitdauer einem anderen Staate den Gebrauch seiner Hoheitsrechte, seiner Gebietshoheit über ein bestimmtes Territorium zu gewähren, während der pachtende Staat sich verpflichtet, den vereinbarten Pachtzins zu zahlen.

Eine solche analoge Interpretation ist aber aus zwei Gründen unmöglich.

Erstens fehlt (abgesehen von den auf S. 30 unter Nr. 5 angegebenen beiden Ausnahmen) in sämtlichen mit China abgeschlossenen Verträgen das für den deutschen Pachtbegriff erforderliche Essentiale des Pachtzinses.

Dann aber ist vor allem eine Verpachtung der Souveränität, der Gebietshoheit ausgeschlossen, da sie dem Wesen dieser Begriffe widerspricht.

Wir reden von dem „Kauf", dem „Tausch" eines Gebietes (d. h. der Gebietshoheit). Dies legt die Annahme nahe, dass die Summe aller Staatshoheitsrechte über ein Gebiet, die Gebietshoheit, ein dem „Eigentum" kongruenter Begriff ist und genau wie dieses veräussert und belastet werden kann. Dies ist aber ein Irrtum, auf welchen Fricker in seiner sehr eingehenden Abhandlung: „Gebiet und Gebietshoheit" hinweist. Während der Eigentümer eine Befugnis nach der anderen aus der Hand geben kann und begrifflich doch Eigentümer bleiben kann, während sich also das Eigentum auf den nackten, abstrakten Begriff konsolidieren kann, macht es grade das Wesen der Gebietshoheit aus, dass sämtliche staatliche Hoheitsrechte über dies Gebiet in einer Gewalt vereinigt sein müssen. Ein Souverän, der sich in der Ausübung seiner Hoheitsrechte durch einen dritten Staat beschränken lässt, verliert seine Souveränität. Auch eine Ueberlassung zur Ausübung verträgt sich nicht mit dem Begriffe der Souveränität.

Liszt a. a. O., S. 56: „Entscheidend für die Souveränität ist die uneingeschränkte und im eigenen Namen erfolgende Ausübung der Hoheitsrechte."

Siehe auch Schwörbel, die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, S. 17.

Eine Konstruktion dergestalt, dass China den Vertragsstaaten den Gebrauch der Souveränitätsrechte über die verpachteten Gebiete gewährt habe, dabei aber trotzdem der Gebietsherr, der Souverän, über die Gebiete geblieben sei, ist somit unmöglich.

Wenn nun auch eine Verpachtung der Gebietshoheit undenkbar ist, so erhebt sich die weitere Frage, ob nicht nach dem Texte der Verträge — es sei insbesondere auf den deutsch-chinesischen hingewiesen — eine tatsächliche Verpachtung des Grund und Bodens unter gleichzeitiger Zession der Gebietshoheit angenommen werden kann.

Wir sind uns wohl bewusst, dass dieser Konstruktion sofort die Rechtsparömie: nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet, entgegengehalten werden wird, dass mit anderen Worten eingewendet werden wird, die chinesische Regierung sei selbst nicht Eigentümerin des gesamten Grund und Bodens in den verpachteten Gebieten gewesen, habe mithin den Grund und Boden auch nicht verpachten können.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass es dennoch bis vor kurzem für die eben aufgestellte Konstruktion nicht an scheinbaren Begründungen fehlte. Noch heute trifft man in der Literatur noch vielfach die Behauptung an, dass der gesamte Grund und Boden des chinesischen Staatsgebietes dem Kaiser, als der Verkörperung der absoluten Staatsgewalt, zu eigen gehöre, und dass dieses sogenannte „Obereigentum" jedes volle Privateigentum ausschliesse. Diese Anschauung wird sogar in der amtlichen Denkschrift über Kiautschou (abgeschlossen Ende Oktober 1899, S. 5) offiziell zum Ausdruck gebracht. Wenn der chinesische Kaiser ein (Ober-) Eigentum an sämtlichem Grund und Boden hätte, so könnte er diesen auch verpachten. Wenn man zudem die Ansicht Jellinek's (die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, D. J. Z., 1898, S. 254) teilen könnte, der den deutschen Ausdruck pachten im Sinne der „lease" interpretiert haben will, so wäre auch das Fehlen der Vereinbarung eines Pachtzinses kein Hindernis. Während nach deutschem Rechte der Pachtzins ein Essentiale ist, hat er bei der „lease" nur die Bedeutung eines Accidentale. Jellinek begründet seine Behauptung, dass den Verträgen mit China der englische Pachttypus, die „lease", zugrunde gelegt worden sei, damit dass die englischen Kaufleute die ersten waren, die in

China Grundbesitz erworben haben, und dass bei der Machtstellung, die der englische Handel lange Zeit fast ausschliesslich in Ostasien einnahm, die englischen Rechtsanschauungen im chinesischen Rechtsleben breiten Fuss gefasst hatten.

(Demgegenüber bestreitet Köbner, dass die Engländer ihren Pachtbegriff „lease“ in China eingebürgert hätten, behauptet vielmehr, dass bei den Grunderwerbungen auch der Engländer ein typisch chinesisches Rechtsgeschäft angewandt wurde, dass allerdings, wirtschaftlich betrachtet, der perpetuel lease sehr nahe komme. S. hierüber ausführlich auf S. 36 f.)

So verlockend diese Konstruktion von der Verpachtung des Grund und Bodens als einer dem Obereigentum zustehenden Befugnis auch sein mag, so hat sie sich doch als unhaltbar erwiesen. Denn es gibt in Wahrheit kein solches Eigentum. Die in Europa entstandene Legende vom Obereigentum des Kaisers von China zerstört zu haben, ist das Verdienst Dr. O. Franke's, der in seinem 1903 erschienenen Werke: „Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China“ an Hand chinesischer Rechtsquellen auf das Genaueste nachweist, dass der Inhalt des Privateigentums am Grund und Boden in China genau so vollständig ist wie in Europa und dass von einem Ober- oder Universaleigentum des Kaisers keine Rede sein kann. Wo von dem Kaiser als dem „Herrn der Erde“ gesprochen wird, ist dies nur in religiösem Sinne zu verstehen.

Zu einem befriedigendem Resultate über den Ursprung, die juristisch-technische Bedeutung des Wortes „Pacht“ werden wir nur dann gelangen, wenn wir aufhören, uns krampfhaft an das europäische, speziell das deutsche Recht anzuklammern und uns daran erinnern, dass die Verträge auf chinesischem Boden, unter dem Einflusse der dem Chinesischen geläufigen Rechtsbegriffe formuliert sind. Sind wir denn berechtigt, das Wort 租 (spr.: „dsu“) des chinesischen Vertragstextes mit „Pacht“ (lease, bail, louage) zu übersetzen?

Es ist nun sehr schwer, sich von den chinesischen Privatrechtsbegriffen ein klares Bild zu machen. Einmal ist der grösste Teil des Privatrechtes überhaupt nur soweit kodifiziert, als es für die Beurteilung krimineller Fragen in Betracht kommt. Dann aber auch ist der der chinesischen Sprache nicht Kundige auf die wenigen Uebersetzungen (speziell englischer Juristen) angewiesen. Dess-

halb sind die Abhandlungen, die sich mit der systematischen Durchleuchtung der Rechtsverhältnisse am Grundeigentum befassen, sehr spärlich. Von neueren, eingehenderen Arbeiten seien erwähnt: Hoang, Notions techniques sur la propriété en Chine (Shanghai 1897) und das bereits erwähnte Werk Franke's vom Jahre 1903. Letzteres verdient schon desshalb den Vorzug, weil die aufgestellten Behauptungen sich auf ein persönliches Studium der chinesischen Gesetzesquellen gründen. Die nachfolgende Darstellung ist im Wesentlichen ein Auszug aus Franke's Werk, ist aber dem Verfasser vorliegender Zeilen von einem in Berlin lebenden chinesischen Diplomaten als richtig bestätigt worden.

Die „Verpachtung" eines Grundstückes ist ein Rechtsinstitut, dessen Ursprung in der pietätvollen Anhänglichkeit wurzelt, die den Chinesen an sein Grundstück fesselt. Die Verehrung und Erhaltung der auf dem Familiengrundstück angelegten Ahnengräber gehört zu den heiligsten Pflichten des Chinesen. Der Verkauf des angestammten Landkomplexes, auf dem diese Stätten des Ahnenkultus liegen, gilt als grober religiöser Verstoss und ist auch im Interesse der Familie vom Staate nur unter erschwerten Voraussetzungen zugelassen.

Dort aber wo die wirtschaftlichen Interessen im Kampfe mit den ethischen Bedenken den Sieg davontrugen, suchte man nach Möglichkeit die Form des direkten, endgiltigen Kaufes zu umgehen. Man entschuldigte sich gleichsam vor seinem eigenen Gewissen dadurch, dass man den Eigentumsübergang formell in Rechtsformen kleidete, die die Schroffheit des Aktes verschleierten, materiell aber eine Eigentumsübertragung darstellen.

Eine dieser Formen ist die „Pacht", welche juristisch ein „Verkauf der Oberfläche" ist (Franke, S. 75).

„Ein Grundstück", so sagt die chinesische Theorie, „zerfällt in den Grund und die Oberfläche." Das Eigentum an beiden kann getrennt, aber auch in einer Hand vereinigt sein. Die Befugnisse des Grund- und des Oberflächen-Eigentümers sind in den verschiedenen Teilen des Reiches verschieden begrenzt. In der Regel kann der Eigentümer des Grundes Gebäude errichten, der der Oberfläche aber Ackerbau treiben. Nicht selten hat letzterer sogar ganz allein das Recht, das Grundstück nach seinem Belieben zu benützen. Dem Eigentümer des Grundes verbleibt dann nur noch das nudum jus.

Wie wird nun das Eigentum an der Oberfläche erworben? Der Verkauf der Oberfläche kann nun ein endgiltiger oder ein Verkauf auf Wiederkauf sein. Beiden Arten ist wesentlich, einmal die Zahlung eines Kaufpreises, zum anderen die Verpflichtung zur Entrichtung des „dsu“, eines jährlichen Zinses. „Durch erstere wird nur der mathematische Begriff, durch letztere das Nutzungsrecht erworben.“

Wird die Oberfläche nur auf Wiederkauf verkauft, so stellt sich, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, diese Art der Eigentumsübertragung als das chinesische Aequivalent für unsere Pacht dar.

Wird aber beim Verkauf der Oberfläche das pactum de retrovendendo ausgeschlossen, so kommt das wirtschaftliche Resultat dieses endgiltigen Verkaufes der Oberfläche einer Verpachtung auf ewige Zeiten gleich.

Juristisch betrachtet ist dies Rechtsgeschäft aber ein wirklicher Kauf. Darin liegt auch die Erklärung dafür, dass die alljährliche Zinszahlung durch eine einmalige Kapitalleistung, welche zu dem Kaufpreis hinzuaddiert wird, abgelöst werden kann. Da der Eigentümer des Grundes nun gar keine Rechte mehr ausüben kann, so ist der Käufer in wirtschaftlicher Hinsicht der uneingeschränkte Eigentümer nicht nur der Oberfläche, sondern vielmehr des gesamten Grundstückes geworden.

Die Veräusserung der Oberfläche stellt sich also für den Europäer einmal als Pacht dar, wenn die Nutzungsrechte durch jährliche Rentenzahlungen erworben werden, das andere Mal als endgiltiger Verkauf des Gesamtgrundstückes, wenn die jährliche Rentenzahlungspflicht durch einmalige Kapitalzahlung ersetzt wird.

Es ist somit juristisch ungenau, das Wort 租 mit Pachtzins zu übersetzen, es ist vielmehr eine wiederkehrende Gegenleistung des Käufers für die Eigentumsüberlassung an der Oberfläche.

Die traditionelle Scheu des Chinesen, sein Grundstück zu veräussern, und die soeben geschilderte verschleierte Verkaufsform fanden die Engländer vor, die als die ersten Europäer sowohl Privat- als Staatsverträge über Landerwerb in China schlossen.

Gerade den Engländern aber muss diese Scheu besonders leicht verständlich gewesen sein angesichts ihres eigenen, damals noch in Kraft befindlichen heimischen Grundgesetzes, der Act of Settlement vom 12. VI. 1701, wonach kein Ausländer innerhalb des Königreiches Grund-

eigentum erwerben durfte (vgl. Franke, S. 76, Anm.). Ferner lebte bei den Engländern noch die Erinnerung an ein Gesetz des 16. Jahrhunderts, welches die Verpachtung von Freilehen nur auf die Mindestdauer von drei Generationen „for three leaves“ gestattete. Hieraus erklärt sich wohl auch die Verpachtung „auf 99 Jahre“. (Vgl. Jellinek, a. a. O.) So kam das englische Rechtsgefühl dem Wunsche des Chinesen entgegen, die Schroffheit der direkten Eigentumsübertragung zu mildern.

Wenn auch zwischen dem chinesischen endgiltigen Verkauf der Oberfläche und der englischen perpetuel lease juristisch ein Unterschied ist, decken sich die beiden Begriffe derart, dass im Text der Verträge der eine Begriff anstandslos als wörtliche Uebersetzung des anderen angewandt wurde.

Nach den Engländern kamen die Deutschen und Franzosen nach Ostasien und erhielten von den Chinesen hinsichtlich des Grunderwerbes dieselben Konzessionen eingeräumt. Als Vorbild dienten die englisch-chinesischen Verträge. Aber gerade in den Grundeigentumsfragen Chinas ging wohl den Deutschen und Franzosen zunächst das tiefere, dem Engländer aus den genannten Gründen innewohnende Verständnis ab. Statt für eine den Sinn des Rechtsgeschäftes präzisierende Uebersetzung Sorge zu tragen, begnügte man sich damit, den englischen Terminus: „perpetuel lease“ mit „Pacht auf ewige Zeiten“, „location perpetuelle“ zu verdolmetschen und ihm eine den kontinentalen Rechtsbegriffen analoge Bedeutung beizumessen. Aber da schon die deutsche „Pacht“ etwas anderes ist als die sich einem dinglichen Rechtsgeschäft nähernde englische „lease“, so ist vollends eine Uebersetzung des chinesischen Textes mit dem deutschen Wort und Begriff Pacht keineswegs glücklich gewählt und führt irre.

Wenden wir nun das im Vorangehenden für den Privatrechtstitel gefundene Resultat in analoger Weise, wie wir Seite 31 hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Tausch“ und „Kauf“ eines Staatsgebietes verfahren haben, auf die Interpretation des Textes der völkerrechtlichen Verträge an, so ist die „Verpachtung“ nichts anderes als eine Eigentumsübertragung der Staatshoheitsrechte auf einen anderen Staat, das heisst eine Zession der Gebietshoheit.

Die Beschränkung der Zession auf eine bestimmte Zeitdauer hat die Bedeutung einer Resolutivbefristung. Die Erörterung der Frage, ob diese zeitliche Beschränkung

ernstlich gemeint ist, ist Aufgabe der Untersuchung auf den Seiten 39—41.

Wie lässt sich nun mit diesem Facit die Bestimmung der Staatsverträge vereinbaren, dass dem Kaiser von China alle Rechte der Souveränität vorbehalten bleiben sollen? Wie wir schon S. 32 darlegten, ist das Bestehen zweier Souveränitäten über ein Gebiet, dergestalt, dass der eine Souverän die ausschliessliche Ausübung der Hoheitsrechte betätigt, das Recht des anderen sich aber auf ein nudum jus consolidiert, logisch undenkbar. Ein solches Nebeneinanderbestehen kann wohl formell auf dem Papiere konstruiert werden, um der nackten Tatsache der Abtretung ein Mäntelchen umzuhängen, ist aber juristisch und praktisch ein Unding.

Immerhin ist die Vorbehaltsklausel nicht ganz ohne Bedeutung. Einmal wird damit noch einmal ausdrücklich die Anwartschaft Chinas auf die nach Ablauf der Resolutivbefristung zurückfallende Souveränität ausgesprochen. Ferner begründet sie ein ausschliessliches Okkupationsrecht Chinas für den Fall, dass die europäischen Staaten sich einmal veranlasst sehen könnten, ihre Rechte an den Pachtgebieten aufzugeben.

Es ist ferner noch auf die in Artikel V des deutsch-chinesischen Vertrages aufgenommene Bestimmung hinzuweisen, dass Deutschland verpflichtet sein soll, die überlassenen Gebiete niemals an eine andere Macht weiterzuverpachten. Eine Einschränkung der Souveränität ist hierin keineswegs zu erblicken. Es ist lediglich eine vertragliche Bestimmung, welche die Gebietshoheit als solche unberührt lässt. Wie Liszt (a. a. O., S. 51) ausführt, liegt der Beweis der fortdauernden Souveränität darin, dass sich der verpflichtete Staat durch Zuwiderhandeln gegen die übernommene Verpflichtung zwar völkerrechtlich verantwortlich macht, dass aber die gegen die Verpflichtung vorgenommenen Handlungen Rechtswirkungen erzeugen.

Fassen wir die Untersuchung dieses Abschnittes, die Erforschung des Vertragstextes im Wege der Wortinterpretation, kurz zusammen, so lautet das Resultat:

China hat die sogenannten Pachtgebiete unter einer Resolutivbefristung zediert.

Erforschung des Vertragsinhaltes im Wege der Willensinterpretation.

Hatte sich nun bei Abschluss der Pachtverträge der Wille der europäischen Staaten wirklich darauf beschränkt,

nur vorübergehend in Ostasien festen Fuss zu fassen und nach Ablauf der Pachtzeit den Kolonialbesitz wieder aufzugeben? Konnte der Kaiser von China wirklich den Glauben haben, dass er die zedierten Gebiete einst zurückerhalten werde?

Dass an eine Rückgabe nicht zu denken ist, solange der europäische Einfluss in Ostasien noch ein Wort mitzusprechen hat, solange nicht der chinesische Staat zu einer Weltmachtstellung erstarkt ist, wird wohl niemand bezweifeln. Die in den Verträgen ausgesprochene zeitliche Beschränkung ist nur eine Form, durch welche die Diplomaten die Schroffheit der wahren Tatsache, die Unterwerfung des chinesischen Kaisers unter den Willen der europäischen Grossmächte bemänteln wollten! Diese Verschleierung dient zur Befriedigung des politischen Bedürfnisses, die Empfindlichkeit des einen Kontrahenten zu schonen und die Begehrlichkeit der anderen Mächte nicht zu sehr anzufachen.

Da, wo die politischen Machtfaktoren die diktierende Rolle spielen, ist es ja misslich, eine juristische Sonde anzulegen. Aber wie sich so viele Erscheinungen im Rechtsverkehre der Einzelindividuen im Verkehre der Staaten, im Völkerrechte, widerspiegeln, so lässt sich auch für diesen bewussten Zwiespalt zwischen dem Willen der Vertragsstaaten und ihren in den Verträgen niedergelegten Erklärungen ein Analogon aus dem Zivilrecht finden. Die Vertragsbestimmung, dass die Gebietszession nur eine temporäre sein solle, ist s i m u l i e r t und kann zur Geltendmachung etwaiger Rückforderungsgelüste Chinas nicht geltend gemacht werden. Die Vertragsstaaten lassen aber durch ihr tatsächliches Verhalten, durch ihre konkludenten Handlungen teils stillschweigend, teils ausdrücklich erkennen, dass ihr Wille in Wahrheit auf eine perpetuelle Zession gerichtet ist. Diese konkludenten Handlungen erfassen sich gegenseitig und sind das Fundament für den dissimulierten Vertrag, die zeitlich unbegrenzte Zession. Plus est in re quam in simulatione!

Dem Chinesen muss dieser Gedankengang wohl noch viel vertrauter sein wie dem Europäer. Auch bei den privatrechtlichen „dsu“-Verträgen kommen häufig zeitliche Begrenzungen vor. Aber — wie Dr. Franke versichert — ist tatsächlich noch nie der Fall eingetreten, dass an einen Europäer nach Ablauf der im Vertrage normierten Frist das Ansinnen gestellt worden wäre, das Grundstück zurückzugeben.

Die Tatsachen aber, welche beweisen, dass die Pacht nichts anderes ist, als eine Zession und zwar für unbeschränkte Zeit, sind folgende:

Einmal liegen dafür, dass der Pachtstaat der alleinige Souverän über das Pachtgebiet geworden ist, positive Rechtsnormen vor. So ist z. B. durch Erlass des deutschen Kaisers vom 27. April 1898 (Reichsgesetzblatt 1898, S. 171) das Kiautschougebiet in genau der gleichen solennen Weise zum Schutzgebiet erklärt worden, wie die anderen deutschen Kolonialerwerbungen. Er erklärt, dass das Gebiet von Kiautschou in den deutschen „Besitz" übergegangen ist. Ferner sind die Rechtsverhältnisse des neuen Schutzgebietes ganz analog denen der übrigen deutschen Kolonien geregelt worden. Zudem sind seither zahlreiche gesetzgeberische Akte für das Kiautschougebiet erfolgt, welche sämtlich die unbedingte und ausschliessliche Souveränität über alle Bewohner desselben zur Voraussetzung haben. (Vgl. Köbner, die Rechtsstellung der deutschen Kolonialbevölkerung, S. 214.) Keine dieser Rechtskundgebungen gibt auch nur im geringsten der Vermutung Raum, dass all das Geschaffene nur einen temporären Charakter tragen könnte.

Dass Deutschland ebensowenig wie die übrigen Pachtstaaten bei Abschluss des Pachtvertrages gesonnen war, nur eine temporäre Erwerbung zu erlangen, dafür spricht auch schon folgende Erwägung. Die koloniale Erfahrung hat gelehrt, dass selbst bei günstigen Vorbedingungen die Kolonien einer langen Entwickelungszeit bedürfen, bevor sie dem Mutterlande wirklichen Nutzen bringen und die Unsummen des Anlagekapitals amortisiert haben. Viele Jahrzehnte werden regelmässig darüber vergehen. Wenn die europäischen Regierungen sich tatsächlich mit dem Gedanken getragen hätten, ihre Kolonien in Ostasien nach Ablauf der normierten Zeit an China zurückzugeben, so hätten sie sich dem chinesischen Staate damit zu Diensten von geradezu bewunderungswürdiger Aufopferungsfreudigkeit verpflichtet. Man denke daran, welche Kapitalien die Grossmächte in Hafenbauten und Befestigungsanlagen in ihren ostasiatischen Kolonien investiert haben, welche Fülle von organisatorischer Arbeit geleistet worden ist! Dies alles gibt den starken Willen kund, den erworbenen Besitz dauernd festzuhalten. Und zu alledem ist nicht der geringste Widerspruch Chinas erfolgt! Nur die Macht der politischen Verhältnisse wird die europäischen Staaten einst zwingen können, ihren Kolonialbesitz zu räumen! Vielleicht ist diese Zeit bei dem jetzigen Erwachen des chinesischen Riesenreiches nicht mehr allzufern!

Erinnern wir uns ferner daran, dass der Fall einer Retrozession eines Pachtgebietes an China bereits hätte eintreten müssen, wenn die Zeitbeschränkung der Verträge ernstlich gewollt gewesen wäre. Wei-hai-wei sollte solange in englischem Besitze bleiben, als Port-Arthur den Russen gehöre. Diese Resolutivbefristung ist am 5. September 1905 (Frieden zu Portsmouth) abgelaufen. Japan ist in Port-Arthur nicht der Rechtsnachfolger Chinas, sondern Russlands. Wäre wirklich der Zeitbeschränkung im Wei-hai-weivertrage irgend welche Bedeutung beizumessen gewesen, dann hätte zum mindesten eine die veränderten Umstände berücksichtigende Erneuerung des Vertrages ergehen müssen.

Ein letztes Argument ist schliesslich noch, dass keiner der Verträge eine Bestimmung darüber enthält, in welcher Weise dem pachtenden Staate nach Ablauf der Pachtzeit die gemachten Aufwendungen ersetzt werden sollten. Eine solche Bestimmung wäre unbedingt erforderlich gewesen, wenn man an die Möglichkeit des Rückfalls der Kolonien an China gedacht hätte.

So auch: Gérard, a. a. O., S. 257; Nys, a. a. O., S. 14; de Pourpourville, a. a. O., S. 118.

V. Abschnitt.

Zusammenstellung der in der Völkerrechtsliteratur über die rechtliche Bedeutung der Pachtverträge vertretenen Ansichten.

(In folgendem Abschnitte wird der Kürze wegen bei den angeführten Autoren die Nummer angegeben, unter welcher das in Frage kommende Werk im Literaturverzeichnis bibliographisch aufgeführt wird.)

Unzählig sind die in der Literatur des öffentlichen Rechtes über die rechtliche Natur der völkerrechtlichen Pacht gefällten Urteile.

Dass auf die pachtenden Staaten die volle Staatsgewalt über Land und Einwohner übergegangen ist, wird nur noch von wenigen Autoren geleugnet. Die meisten erkennen an, dass die Pacht ein neuer derivater Erwerbstitel für die uneingeschränkte Gebietshoheit, dass die Pacht eine verschleierte Zession ist.

Auf eine tiefer gehende Begründung der von ihnen vertretenen Ansichten lässt sich jedoch nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von Schriftstellern ein.

Die Gründe, die für und gegen die von letzteren Autoren aufgestellten Behauptungen sprechen, sollen in Folgendem erörtert werden:

A) Gegen den Uebergang der Gebietshoheit sprechen sich aus: Jellinek, Rehm, Rosenberg, Ullmann.

1. Jellinek (Lit. Nr. 16, S. 254) führt für seine Ansicht 3 Gründe ins Feld: Erstens zeige die Fortdauer der chinesischen Souveränität ihre Wirkung bezüglich der in dem Pachtgebiete wohnenden Chinesen. Diese seien chinesische Untertanen geblieben, was nicht der Fall wäre, wenn China das betreffende Gebiet zediert hätte. Als Kriterium hierzu diene, dass der völkerrechtliche Schutz einem aus den Pachtgebieten kommenden Chinesen nicht von der chinesischen Regierung zu teil werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Eingeborenen in innerer staatsrechtlicher Beziehung zu der deutschen Staatsgewalt zwar nicht im Verhältnis der Reichsangehörigkeit stehen — (abgesehen von den Fällen, in denen eine Naturalisation erfolgt ist) —, son-

dern nur die Schutzgebietsangehörigkeit erlangt haben. Die Schutzgebietshoheit ist ebenso uneingeschränkt wie jegliche andere Gebietshoheit. Was aber vor allem den Schutz der Eingeborenen in völkerrechtlicher Beziehung anbelangt, so wird dieser von den pachtenden Staaten und zwar allen dritten Staaten gegenüber ausgeübt.

(S. Köbner, Lit. Nr. 19, S. 66 und 103:

> „Ueberall wo in den Verordnungen und Erlassen der deutschen Verwaltung des Kiautschougebietes ebenso wie im Kiautschouvertrage selbst sich die Bezeichnungen „Chinesen" bzw. „chinesische Bevölkerung" finden, sind sie lediglich im anthropologischen Sinne der Zugehörigkeit zur chinesischen Rasse, keineswegs aber im politischen Sinne der Zugehörigkeit zum chinesischen Reiche zu verstehen.")

Weiterhin bringt Jellinek zum Beweise, dass keine Zession vorliege, die in den Verträgen mit dem deutschen Reiche und England enthaltene Verpflichtung vor, die Pachtgebiete nicht an eine dritte Macht weiterzuverpachten. Dass sich diese vertragliche Verpflichtung sehr wohl mit dem Wesen der freien Souveränität verträgt, ist schon S. 38 dargetan.

Ein letztes Argument für seine Behauptung erblickt Jellinek noch darin, dass sich China dem deutschen Reiche gegenüber verpflichtet hat, die von letzterem in Kiautschou gemachten Aufwendungen zu ersetzen, falls Deutschland den Wunsch äussern sollte, die Kiautschoubucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben (Art. V). Jellinek behauptet, dass hieraus hervorgehe, dass eine etwaige Rückgabe Kiautschou's nicht die rechtliche Natur einer Retrozession habe. Die Pflicht zum Ersatze von Aufwendungen sei nicht konstruierbar, wenn sie nicht juristisch die Fortdauer der chinesischen Souveränität zur Voraussetzung habe. Ersatz für Aufwendungen auf die eigene Sache entspräche nicht den typischen Rechtsverhältnissen in Privat- und öffentlichen Recht. Dieser Ansicht ist aber entgegenzutreten. Einmal weil eine krampfhafte Anpassung der Zivilrechtsnormen auf das öffentliche Recht fast stets zu schiefen Resultaten führt, ferner weil vor allem die Sprache unseres deutschen B. G.-B. auf die in China und vor 1900 geprägten Verträge keine Anwendung findet.

Die zitierte Bestimmung besagt also nur, dass bei einem von Deutschland gewünschten Gebietsaustausch die Ausgaben, die Deutschland in Kiautschou erstanden sind,

bei Bemessung des Tauschwertes zu Gunsten Deutschlands in Ansatz zu bringen sind.

2. Auch Rehm's (Lit. Nr. 34, S. 82) Ausführungen dafür, dass keine Zession vorliege, sind m. E. nicht zutreffend. Rehm hat in den Bereich seiner Betrachtungen nur den Kiautschouvertrag gezogen. Er stellt zunächst (S. 82 Anm.) den Satz auf, dass die Pachtung nicht ein obligatorisches, sondern ein dingliches Verhältnis sei. Damit kommt Rehm m. E. gerade der hier verfochtenen Anschauung nahe, dass das im chinesischen Texte zum Ausdruck gebrachte „dsu"-Verhältnis der Eigentumsübertragung gleichbedeutend sei. Rehm schliesst aber hieraus weiterhin genau den entgegengesetzten Schluss. Kiautschou sei nicht deutsches Gebiet geworden. Wohl sage der kaiserliche Erlass vom 27. April 1898, das Gebeit sei „in deutschen Besitz" übergegangen, allein unter diesem Besitz sei nicht Besitz zu eigener Herrschaft, Eigenbesitz, sondern nur Besitz zur Ausübung fremder Herrschaft, Verwaltungs- und Nutzbesitz zu verstehen. Das deutsche Reich habe nur das Recht zur völkerrechtlichen Vertretung Chinas.

Dieser Konstruktion widersetzt sich aber zunächst einmal der Sprachgebrauch. Von „Besitz" spricht man im völkerrechtlichen Verkehre nur zur Bezeichnung der unumschränkten Herrschaft über ein Gebiet. Weiter ist folgendes zu bedenken: Räumt man dem deutschen Reiche die Befugnis ein, China in den wichtigsten völkerrechtlichen Beziehungen zu vertreten, kommt man konsequenterweise zu dem Schlusse, dass bezüglich des Kiautschougebietes das Deutsche Reich der Souverän und China nur halbsouveräner Staat sei. Dies ist natürlich von vornherein von der Hand zu weisen.

(So auch Nys, S. 14: „Il ne s'agit ni de mandat ni de délégation; ce n'est point pour autrui, c'est pour lui-même et dans son intérêt que l'état locataire obtient de l'état bailleur l'exercise de tous les pouvoirs.)

3. Rosenberg's (Lit. Nr. 38, S. 661; Lit. Nr. 39, S. 289) Begründung dafür, dass die Souveränität bei China geblieben sei, stützt sich hauptsächlich auf die vermeintliche Unvereinbarkeit der Artikel I und II des Kiautschouvertrages. Ersterer bestimme ausdrücklich, dass der Kaiser von China sich alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 km im Umkreise der Kiautschoubucht bei Hochwasserstand vorbehalte. Das eigentliche Pachtgebiet auf beiden Seiten des Eingangs der Bucht bilde einen Teil der durch Artikel I begrenzten Zone. Eine solche doppelte



Souveränität Chinas und des deutschen Reiches über dasselbe Gebiet sei unmöglich.

Rosenberg vergisst aber hierbei die Berücksichtigung des Artikels III, in welchem China auf die Ausübung der Gebietshoheit verzichtet. Da eine doppelte Souveränität unmöglich ist, so muss nach dem von uns schon wiederholt aufgestellten Satze das Deutsche Reich der Alleinsouverän sein.

4. Dass auch noch in jüngster Zeit die Ansicht, dass die Pachtgebiete im Eigenbesitze China's geblieben seien, Anhänger hat, beweist die erst 1908 erschienene Abhandlung Ullmann's (Lit. Nr. 45, S. 297 f.). Nach ihm bietet der Inhalt der Verträge keinen Anhaltspunkt für die juristische Charakterisierung der betreffenden Vorgänge als Akte des derivativen Gebietserwerbes. Er will den Typus des privatrechtlichen Pachtvertrages auch für die Beurteilung des publizistischen Verhältnisses nicht ignoriert wissen.

Ullmann scheint wieder auf die deutsche Pacht des B. G.-B. zurückgreifen zu wollen. Offenbar hat er die Arbeiten Köbner's und Franke's nicht gekannt. Dann aber ist nicht zu verstehen, warum er dem übrigen Vertragsinhalt und den tatsächlichen Verhältnissen so gar keine Berücksichtigung zu teil werden lässt.

B) Wie bereits erwähnt, steht aber die überwältigende Mehrheit der Autoren auf dem Standpunkte, dass eine Zession unter Uebergang sämtlicher Souveränitätsrechte an die Succedenten vorliege.

In einem Falle, in einem anonymen Artikel der Revue générale de droit international public vom Jahre 1894, S. 380 wird die Pacht als „aliénation résolutoire“ bezeichnet. Aber diese Abhandlung betrifft nur die wechselseitigen Pachtverträge im Kongogebiete. Die tatsächlichen Verhältnisse bei Abschluss dieses Vertrages sind unter einem anderen Gesichtswinkel zu betrachten wie die ostasiatischen. Es scheint, dass damals wirklich eine resolutiv-bedingte Zession beabsichtigt war.

Die sich mit den ostasiatischen Pachtverträgen befassenden Autoren stehen dagegen sämtlich auf dem Boden der zeitlichen Unbegrenztheit der Gebietshoheit.

Von diesen gehen nur Köbner und Franke auf die Bedeutung und den Ursprung des Wortes „dsu“ in dem in vorliegender Abhandlung angenommenen Sinne ein.

Alle anderen begnügen sich damit, das entscheidende Moment für die öffentlich-rechtliche Betrachtung einerseits

in den tatsächlichen Verhältnissen zu erblicken, die mit Macht für eine zeitlich unbegrenzte Gebietshoheit sprechen, andererseits darin, dass China auf die Ausübung aller Hoheitsrechte verzichtet hat.

Es seien von diesen Autoren noch besonders genannt: v. Liszt (Lit. Nr. 23, S. 99 f.); v. Stengel (Lit. Nr. 44), der übrigens irrtümlicherweise annimmt, dass sich China nicht einmal formell die Souveränität über die verpachteten Gebiete gewahrt habe; Laband (Lit. Nr. 21, S. 274), der das nudum jus Chinas mit dem früheren Rechte Schwedens auf Wismar vergleicht; Gérard (Lit. Nr. 12, S. 280 ff.), der wohl als erster den jetzt allgemein üblichen Ausdruck „cession déguisée" = „verschleierte Abtretung" geprägt hat; Rivier (Lit. Nr. 37, S. 34), der sich besonders über die konkludenten Handlungen, über „le consentiment tacite" verbreitet, und Bornhak (Lit. Nr. 2, S. 3), der der zeitlichen Beschränkung einige Bedeutung zumisst, nicht aber etwa dahin, dass die pachtenden Staaten nach Zeitablauf zur Räumung verpflichtet wären, sondern dahin, dass ihnen die Befugnis zur selbständigen Verfügung über das Pachtgebiet fehle. Diese Beschränkung bringe den Vorteil mit sich, dass das erworbene Gebiet nicht zum Tauschobjekte für andere Zwecke benutzt werden könne, sondern wirklich kolonial verwertet werden müsse.

Florak (Lit. Nr. 8, S. 12) betont noch besonders, dass nach Art. II des Kiautschouvertrages Zweck der Verpachtung sei, Deutschland einen Küstenplatz „gleich anderen Mächten" einzuräumen. Er weist damit auf Hong-Kong und Makao hin, bei welchen die Frage, wem die Gebietshoheit zusteht, nicht zweifelhaft war. Diese Auslegung haftet aber doch allzusehr am buchstäblichen Sinne der Worte.

Schliesslich seien noch als Verfechter der zeitlich unbeschränkten Zession erwähnt: Merignhac (Lit. Nr. 24, S. 414); Nys (Lit. Nr. 29, S. 14, 104, 107); Oppenheim (Lit. Nr. 30, S. 220 f., 270); Westlake (Lit. Nr. 46, S. 133); Perrinjaquet (Lit. Nr. 31, S. 369); de Pourpourville (Lit. Nr. 32, S. 118); Sabersky (Lit. Nr. 40, S. 317); Sassen (Lit. Nr. 41, S. 600); Schwörbel (Lit. Nr. 43, S. 17).

Anhang.

AUSZUG
aus einem Instruktionsbrief an den Bischof von Peking vom Jahre 1783.

1. O dominio que a Coroa de Portugal tem sobre o importante Estabelecimento de Macao nâo lhe provem de alguma Graça ou Cessâo que os Imperadores da China fizessem d'elle a esta Corôa, mas provem do direito da conquista que as armas portuguezas fizzessem d'aquella Colonia.

Die Herrschaft, welche die Krone von Portugal über die wichtige Niederlassung von Makao ausübt, beruht nicht auf einem Gnadenakte oder einer Zession seitens der Kaiser von China, sondern auf dem Rechte der Eroberung dieser Kolonie durch die Portugiesen.

2. O primeiro Estabelicimento que a Naçâo Portugueza teve na China foi junto a cidade de Ning-Pò no continente d'aquelle Imperio e ali nos conservamos por alguns annos fazendo um consideravel commercio. A falte de Governo e de subordinaçâo entre os portuguezes, para as conter, dando occasiâo a varias desordens vieram os Chinas com mâo armada e expulsando nos d'aquelle sitio, nos fomos estabelecer na Ilha chamada Sancho an Verdadeiro. No tempo d'esta emigraçâo ou logo d pois d'ella foi adita Ilha Sâo Francisco Xavier e ali morreu.

Die erste Niederlassung, welche die portugiesische Nation in China besass, befand sich in der Nähe der Stadt „Ning-Po", auf dem Festlande jenes Kaiserreichs, wo sie während einiger Jahre einen bedeutenden Handel trieb. Die schlechte Verwaltung und die daraus entstehende Insubordination der Portugiesen ermöglichte es den Chinesen mit bewaffneter Hand Besitz von dieser Kolonie zu nehmen, indem sie die Portugiesen daraus vertrieben,[1]) welche sich dann auf der Insel Sancho-Verdadeiro niederliessen. Zu dieser Zeit oder kurz nachher kam der heilige Francisco Xavier auf diese Insel, wo er auch gestorben ist.

[1]) Die Niederlassung in Ning-Po scheint nicht den Charakter einer selbständigen, von China unabhängigen Kolonie gehabt zu haben, sondern nur eine grosse portugiesische unter chines. Oberhoheit stehende Faktorei gewesen zu sein. Vgl. Kutschera, a. a. O. S. 8.

3. Os mares adjacentes a dita ilha se achavam infectados de Piratas e Levantados que arruinaram e destruiram o commercio e navegaçao da China e dispondo-se os Portuguezes a os atacar o fizerem com tao bom successo que dentro de breve pempo limparam aquelles mares dos referidos Piratas, e os Chinas com grande contentamento satisfaçao e utilidade sua ficaram livres das oppressôes violencias e roubos com que eram opprimidos.

Die dieser Insel benachbarten Meere waren von Seeräubern und Aufrührern beunruhigt, die den Handel und die Schiffahrt der Chinesen lahmlegten. Die Portugiesen griffen diese an und zwar mit so grossem Erfolg, dass in kurzer Zeit die Meere von den Seeräubern gesäubert waren. So wurden die Chinesen zu ihrer grossen Zufriedenheit und zu ihrem grossen Nutzen von ihren Unterdrückern und Räubern befreit.

4. Passaram depois os mesmos Portuguezes a atacar a ilha chama da Ançam,[2]) onde se acha Macao occupada em grande parte por um poderoso regulo ou potentado. O qual depois de uma rigorosa resistencia foi vencido, a ilha conquistada e os vencedores vasallos da Corôa de Portugal metidos de posse d'ella; d'onde resulta que o dominio d'esta Corôa nâo sé sobre a peninsula de Macao mas sobre uma grande parte da ilha Ançam nâo é por effeito de alguma graça ou concessâo dada pelos Emperadores da China mas é un Dominio fundado no Direito da conquista que as armas Portuguezes fizerem e ganharam com o seu proprio sangue.

Dieselben Portugiesen griffen dann die Insel Ançam an. Ein grosser Teil der Insel, und zwar Makao, stand unter der Herrschaft eines starken Machthabers. Dieser wurde aber nach hartnäckigem Widerstande besiegt. Die Insel wurde erobert und den Siegern — Vasallen der Krone von Portugal — als Eigentum überlassen. Hieraus geht hervor, dass die Herrschaft der Krone von Portugal nicht allein über die Halbinsel Makao, sondern auch über einen grossen Teil von Ançam nicht auf einem Gnadenakte oder einer Zession seitens der chinesischen Kaiser, sondern

[2]) s. zur Orientierung die Skizze in Brockhaus Conversationslexikon zum Artikel „Kanton".
Macao liegt auf einer kleinen Landenge, die nach Norden durch einen sandigen Isthmus mit der grossen, im Meeresdelta des Kanton gelegenen Insel Hiang-Shang (portug. Ançam) verbunden ist.

auf dem aus der Eroberung resultierenden Recht beruht. Die Portugiesen hatten diese Eroberung mit ihrem eigenen Blute bezahlt.

> 5. Occupada a dita ilha e sendo a peninsula de Macao o logar mais proprio para o commercio, n'ella edificaram os Portuguezes a Cidade que chamavam do nome de Deus de Macao, a qual na sua maior extensâo de Norte a Sul tem perto de meia legua de comprido, e qua to e meio de legua na sua maior largura de Leste a Oeste, toda cortada de boas ruar, largos e quasi todos calçadas. Edificaram muitas casas grandes como as de Europa, construiram uma Catedral que é a principal Freguezia; mais duas fregezias, tres conventos de frades, dois collegios, um Mosteiro de Freiras e uma casa de miserricordia, por tedos dez; e ultimamente fortificaram a dita cidade com quatro fortalezas e dois fortes que hoje existem sendo certo que nada d'isto permittiriam os Chinas se nâo reconhecessem elles mesmos o enteiro dominio que tem a Corôa de Portugal n'aquella Colonia; nem nos a edificariamos gastando n'ella o immenso capital — que nos tem custado — sem que os Chinas contribuissem com um se real; mas antes tirando d'ella muitas utilidades se nâo tivessemos a certeza do mesmo inteiro e absoluto dominio sem alguma dependensia ou sujeiçâo ao Imperio e Governo da China, nem as suas leis.

Da die Halbinsel Makao sehr fruchtbar war, wurde die fragliche Insel von den Portugiesen in ausgedehnter Weise besetzt. Die erste Gründung war die Stadt Deus de Macao, welche in ihrer grössten Ausdehnung von Norden nach Süden ungefähr ½ Meile und von Westen nach Osten ⅜ Meile Ausdehnung hat. Die Strassen sind breit und fast alle gepflastert. Sie bauten dort schöne Häuser, so gross wie in Europa, ferner eine Hauptkirche (Dom), die das Hauptkirchensprengel ist, zwei kleinere Kirchen, drei Klöster, zwei Schulen, ein Nonnenkloster und ein Krankenhaus, im ganzen 10 Gebäude. Schliesslich befestigten sie die Stadt mit vier Ringwällen und zwei Forts, welche heute noch vorhanden sind. Wenn die Chinesen nicht selbst die volle Herrschaft, welche die Krone von Portugal in dieser Kolonie ausübt, anerkannt hätten, würden sie die Errichtung der genannten Gebäude und Befestigungen nicht zugelassen haben. Noch bevor wir aus der Kolonie grossen Nutzen zogen, haben wir die Gebäude mit einem

grossen Kapital errichtet, haben wir zur Kolonisation viel Geld geopfert, ohne dass die Chinesen nur einen einzigen Real dazu beigesteuert haben. Dies würden wir nicht getan haben, wenn wir nicht die Gewissheit gehabt hätten, dass unser Besitz uneingeschränkt und unabhängig von dem chinesischen Reich und seinen Gesetzen war.

> 6. Esta é a curta e constante narraçâo do modo com que adquirimos a dita Colonia e nos estabelecemos n'ella; e do direito incontestavel con que a possuimos do qual deve o Bispo de Pekin ser bem instruido com todos os documentos que o poderem comprovar, nâo para entrar por agora com aquella Corte na contestaçâo do referido direito, mas para se servir d'elle, caso que possa ter logar e sempre com a precisa cautela Moderaçao e prudencia alem das representaçôes de que abaixo se ferá mençâo.

Dieses ist die kurze und wahre Erzählung der Weise, auf welche wir die genannte Kolonie erworben und wie wir uns darin eingerichtet haben, und des unbestreitbaren Rechts, mit welchem wir sie besitzen, worüber der Bischof von Peking gut unterrichtet ist, mit allen Dokumenten als Beweismittel, nicht um mit dem chinesischen Hofe über unser Recht zu streiten, sondern, damit er sich ihrer bedienen möge mit Festigkeit, Mässigkeit und Klugheit in den nachstehend verzeichneten Fällen.

> 7. Consta por tradiçâo que logo que os Portuguezes se apoderaram d'aquella Colonia nâo obstante o direito da conquista com que entraram de posse d'ella sempre pedirem para maior segurança a confirmaçâo da mesma posse ao imperador o qual informado dos beneficios que os ditos Portuguezes vinham de facer aos seus vasallos, livrando os das infectaçôes e crueldades dos pirates, nâo sé lhes concedeu o que pedirem mas para os convidar a ficassem e se estabelecerem solidamente n'aquelles sitios assim elle, como os seus successores, lhes accordaram exoberantissimos privilegios, isenéôes e liberdades de que mais difuzamente se da noticia no paragrapho 29 da carta a que esta papel serve de documento.

Es steht auf Grundlage der Ueberlieferung fest, dass, als sich die Portugiesen dieser Kolonie bemächtigten, ihrer Besitznahme kein Hindernis oder ein Eroberungs-Recht andererseits im Wege stand, dass sie gleichwohl den Kaiser — der grösseren Sicherheit halber — um die Bestätigung

des Besitzrechtes ersuchten, welcher als Dank für den Nutzen, den sie — die Portugiesen — seinen Untertanen erwiesen, indem sie dieselben von den Unterdrückern und Seeräubern befreiten, nicht nur diesem Ansuchen entsprach, sondern sie sogar ersuchte, sich dort niederzulassen und sich dort solide und dauernd einzurichten. Auch seine Nachfolger gaben ihnen weitgehende Privilegien, Rechte und Freiheiten, worüber § 29 dieses Schriftstückes sich weiter auslässt.

8. Sem se examinarem as referidas chapas nâo se pode formar um juizo seguro dos privilegios, isençôes e liberdades que nos foram accordadas pelos imperadores da China; nâo sera porem inutil dar aqui idea das ventagens que consta possuimos n'aquella colonia e que deixamos perder; e das que ainde nos restam e de que actualmente gozamos.

Ohne genaue Prüfung dieses § kann man sich kein höheres Urteil über diese Privilegien und Freiheiten machen, welche uns von den Kaisern Chinas eingeräumt wurden; es wird indessen nicht unnütz sein, hier einen kurzen Abriss der Vorteile zu geben, die wir in jener Kolonie besassen, die wir leider unbenutzt liessen, sowie derjenigen, die uns noch verblieben sind.

9. A primeira e mais importante ventagem era a do dominio absoluto e independente que tinhamos na dita colonia; e de ser ella governada para leis e justiça portuguezes, sem alguma dependencia subordinaçâo ou mistura com as da China — nem de seus ministros ou Mandarins.

Der erste und wichtigste Vorteil bestand in der absoluten und unabhängigen Herrschaft, die wir in der Kolonie Makao ausübten, und zwar nach Gesetzen und Rechten Portugals, ganz unabhängig, bzw. unvermischt mit den Gesetzen Chinas, d. h. unabhängig von seinen Ministern und Mandarinen.

10. Infolgedessen Entwickelung; Einwanderung chinesischer Familien, die zur Arbeit verwandt werden.

11. Die Mandarine von Kanton, eifersüchtig auf dies Aufblühen der portug. Kolonie, mischen sich ein und erreichen vom Kaiser ein Gesetz, wonach die chinesischen Gesetze in Makao gelten sollen. Portugiesischer Senatsbeschluss billigt wie folgt:

12. „Se em Macao se cometia alguma coisa em transgressâo das leis do imperio, os Mandarins o

faziam notificar ao Senato da Camara por Chapas ou Representaçôes; e se o negocio era mais grave mandavam algum ou alguns dos seus Mandarins Subalternos tratar com o mesmo Senato e procurador d'elle, pedindo primeiro licença para entrar na cidade e eram recebisos na Camara com as civilidades competentes as suas graduaçôes; o negocio se tratava e concluira entre o Procurador e os Mandarins incumbindos da representaçâo e o senato dava em consequencia as providencias segundo as exigencias dos casos.

Wenn in Makao die Gesetze Chinas übertreten wurden, machten die Mandarinen einen Bericht an den Senat von Gamara, sei es durch ein Schriftstück oder durch mündliche Vorstellungen, oder, falls die Sache ernsterer Natur war, durch Bevollmächtigte, damit diese mit dem Senat oder dessen Prokurator verhandelten. Diese baten zuerst um die Erlaubnis, die Stadt betreten zu dürfen. Sie wurden in dem Senat mit der ihrem Range gebührenden Zeremonie empfangen. Die Verhandlung geschah zwischen dem Prokurator des Senates und den Mandarinen-Vertretern; der Senat traf nach Lage des Falls seine Massregeln und Entscheidungen.

13. Se um China cometia algum crime ligeiro, ero castigado pelo Procurador do Senato ao qual se diz que o Imperador da China conferira a graduaçâo de Mandarim da segunda ordem. Se o crime do China era mais grave, se maltratava ou feria um Portuguez o mesmo Procurador mandaca o reu China com o seu processo ao Semto (Mandarim) de Cantam para ser castigado por elle.

Wenn ein Chinese ein leichtes Verbrechen begangen hatte, wurde er von dem Prokurator des Senats bestraft, welchem, wie man sagte, der Kaiser von China den Grad eines Mandarinen zweiter Klasse übertragen hatte. Wenn das Verbrechen ernsterer Natur war, wenn er einen Portugiesen misshandelt oder verwundet hatte, schickte der Prokurator den Sträfling mit den Prozessakten zum Mandarin von Kanton, damit er von ihm bestraft würde.

14. Se um Portuguez maltratava ou feria um China era processado polo Ouvidor segundo de leis de Portugal e castigado em Macao; se um Portuguez matara um China tamben vinha um Mandarim fazer corpo do delicto e requeria ao Senado que sentenciasse o reu e o mandasse executar em Ma-

cao. O Senato porem lhe fazia entender que nâo tinha authoridade para impor a ultima pena mas que o mandava a Goa para ali ser processado e executado.

Wenn ein Portugiese einen Chinesen misshandelt oder verwundet hatte, wurde gemäss den port. Gesetzen vor dem Richter verhandelt und der Uebeltäter in Makao bestraft; wenn ein Portugiese einen Chinesen tötete, kam ein Mandarin, um die Tatsache festzustellen; er verlangte von dem Senat Verurteilung und Hinrichtung des Verbrechers in Makao. Der Senat jedoch bemerkte ihm, dass er zur Vollstreckung der Todesstrafe nicht kompetent sei. Er schickte ihn aber behufs Verurteilung und Hinrichtung nach Goa (port. Kolonie in Indien).

15. As culpas graves emfim e de alta Justiça de que eram reos os vasallos da China se reservavam as leis do mesmo Imperio; mas a execuçâo d'ellas sempre se fazia fora da limite de Macao. E todas as penas pequenas, graves ou de alta justiça que se davam impôr aos vasallos de Portugal segundo as lei do Reino erâo reservadas aos ministros e justiças portuguezes.

Die von Chinesen begangenen schweren Verbrechen und solche, die vom obersten Gericht abzuurteilen waren, wurden nach den Gesetzen Chinas abgeurteilt. Die Hinrichtung bzw. Vollstreckung der Strafen geschah ausserhalb des Territoriums von Makao. Alle kleinen Strafen, ebenso die schweren und solche, die vom obersten Gerichtshofe verhängt wurden, und zwar über Portugiesen, wurden nach den Gesetzen des Königreiches durch portugiesische Richter diktiert. Auch die Vollstreckung geschah durch portugiesische Beamte.

16. As dividas entre Portuguez e China, ou o China fosse credor ou devedor, as fazia pagar o procurador do senato impondo a pena de prisâo e as que prescrevem as leis do reino ao deve dor remisso ou ao credor dolozo, e todos as mais actos relativos ao governo civil, policia, militar, commercio, e direitos do porto — excepto uma imposiçâo sobre a totaçâo dos navios — eram enteiramente dispostos e dirigidos sem dependencia algumma dos leis do Imperio nem ingerencia dos seus mandarins" — e com este tractamento de jurisdicçâo se conservou aquella colonia com pouca alteraçâo por grande numero de annos.

Die Schulden zwischen einem Portugiesen und einem Chinesen, ob der Chinese nun Gläubiger oder Schuldner war, zog der Prokurator des Senats ein bzw. belegte er den faulen Schuldner oder den dolosen Gläubiger nach den Gesetzen Portugals mit Haft oder Gefängnisstrafe. Die anderen Angelegenheiten, betreffend bürgerliches Recht, Polizei, Militär, Handel, Zölle, ausgenommen den Zoll auf den Tonneninhalt der Schiffe, wurden alle unabhängig von den Gesetzen Chinas und unabhängig von dessen Mandarinen nach den Gesetzen Portugals behandelt. Unter solcher Jurisdiktion hat die Kolonie mit geringer Veränderung lange Jahre gestanden.

> 17—35 berichten, dass nach und nach, infolge der Interesselosigkeit und Schwachheit des portug. Parlaments in Macao die Mandarine immer mächtiger und übermütiger wurden. Zuletzt brachte der Mandarin von Kanton ein Gesetz ein, wonach die ganze Jurisdiktion in seinen Händen ruhen sollte, die Kirchen abgerissen und neue nicht gebaut würden. Der Senat war so schwach, dem Gesetz nachzukommen. Infolge dessen soll jetzt der Bischof von Peking beim Kaiser Beschwerde über das vom herrschsüchtigen Mandarin willkürlich erlassene, für die Portugiesen so drückende und schimpfliche Gesetz führen. Daher zu seiner Instruktion Aufzählung der portug. Privilegien. (1. Die unbeschränkte Herrschaft in Makao.)

> 36. A segunda ventagem que tinhamos era a do dominio absoluto (etc.) em uma grande parte da Ilha Ançam conquistada pelas armas portuguezes. N'aquelle territorio tinham os portuguezes varias fazendas d'omde tiravâo muitos dos generos que lhes eram precisos para a sua subsistencia.

Der zweite Vorteil, den wir hatten, bestand in der uneingeschränkten Herrschaft auf einem grossen Teile der durch die portugiesischen Waffen eroberten Insel Ançam. In diesem Gebiet hatten die Portugiesen verschiedene Landgüter, woher sie viele zu ihrem Unterhalt benötigte Waren bezogen.

> 37. Später wanderten Chinesen in die nun erschlossene Insel ein, bemächtigten sich ihrer allmählich, trennten sie schliesslich durch eine Mauer von der Halbinsel Makao ab, und setzten einen Mandarin ein.

38. A terceira ventagem que tinhamos era a de nâo pagarmos feudo ou tributo algum ao Imperador, e assim nos conservamos por muitos annos; a mesma fraquezia e abatimento do governo d'aquelle dominio contribuhiu para que nos sujeitassemos a pagar um feudo ao Imperador de seiscentos Taes qu seiscentos milreis por anno como actualmente pagarmos.

Der dritte Vorteil, den wir dort hatten, bestand in der Befreiung von der Zahlung eines Lehnsgeldes oder Tributs an den Kaiser, und dieser Zustand dauerte viele Jahre. Die Schwachheit und der Verfall der Regierung trug dazu bei, dass wir uns verpflichteten, dem Kaiser von China eine Abgabe von 600 Taels (oder 600 Milreis n. jetz. Geld) jährlich zu entrichten.

39. Dies sind die Vorteile, die wir genossen und leichtfertig verloren; es folgen die noch bestehenden Privilegien:

40. 1: Que nenhum China pode vir estabelecerse em Macao nem ter casas na cidade sem licença do procurador do senato.

Erstens, dass kein Chinese sich in Makao niederlassen, noch dort Häuser bauen oder besitzen kann, ohne Erlaubnis des Prokurators des Senates.

41. 2: O segundo privil é o da lotaçâo dos navios: Hum navio portuguez por exemplo de duzentas toneladas paga ao Imperador pela primeira vez 1800 Taes que sâo perto de dois contos de reis, e todas as outras vezes que o mesmo navio voltar a Macao paga tâo somente a terceira parte. Um navio de qualquer outra naçâo e de mesmas toneladas paga em Cantâo 5400 Taels e todas as vezes que volta a China o mesmo.

Das zweite Privileg ist das der Schiffsbesteuerung. Ein portugiesisches Schiff von ca. 200 Tonnen Inhalt zahlt dem Kaiser für das erste Mal 1800 Taels (etwa 200 Reis), für jedes fernere Mal, dass dasselbe Schiff nach Makao zurückkommt, bezahlt es nur den dritten Teil. Ein Schiff jeder anderen Nation zahlt für denselben Tonneninhalt in Kanton 5400 Taels und für jedes fernere Mal der Rückkehr nach China dasselbe.

42. 3: Que se um navio portuguez naufragar e a equipagem se salvar em qualquer porto do imperio da China a dita equipagem deve ser sustentada e conduzida a conta do imperador até se entreguarn em Macao.

Falls ein portug. Schiff Schiffbruch erleidet und die Besatzung sich in einen Hafen Chinas rettet, muss diese Besatzung unterhalten und auf Kosten des Kaisers nach Makao zurückgesandt werden. (Andere Nationen müssen dafür schwer bezahlen.)

> 43. 4: Que de todoas as fazendas e generos que os portuguezes compram em Cantâo e que conduzem a Macao pagam duas terças partes menos de direitos que pagam as outras naçôes. Um jogo de meza por exemplo comprado por um Portuguez, paga em Cantâo dois taes de direitos, qualquer outra naçâo paga seis.

Von allen Besitzungen und Waren, die die Portugiesen in Kanton kaufen oder von Waren, welche sie nach Makao bringen, zahlen sie ²/₃ weniger an Zöllen als jede andere Nation. Eine Partie Tagegeschirr z. B., das von einem Portugiesen gekauft worden ist, kosten in Kanton 2 Taels Zoll, während jede andere Nation 6 Taels dafür zahlt.

> 44. 5: Que as naus de guerra portuguezas nâo pagam algum direito de lotaçâo ao imperador. As das naçôes todas sâo medidas e pagam o dito direito.

Die portugiesischen Kriegsschiffe zahlen dem Kaiser keinen Zoll, während ein solcher von den Schiffen aller anderen Nationen erhoben wird.

II. Hongkong.

1. Circulaire du Plénipotentiaire anglais en Chine, annonçant la conclusion d'un arrangement préliminaire de paix avec le Commisaire impérial chinois. En date de Macao, le 20 Janvier 1841.[1]:

Le plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine de la Grande-Bretagne et de l'Irlande, se trouve maintenant dans le cas d'annoncer la conclusion d'arrangements préliminaires, entre le Commissaire impérial chinois et lui, aux conditions suivantes:

> Art. 1. La cession de l'Isle et du port de Hong-Kong à la couronne britannique. Tous les droits justement dus à l'empire chinois sur le commerce qui sera fait dans ce port, seront acquittés, comme si le commerce avait lieu à Whampoa.

[1]) Nouveau Recueil Général de traités, par Martens-Murhard, Bd. II, S. 1, Göttingen 1844.

2. Proclamation du Plénipotentiaire anglais en Chine, du 29 Janvier 1841, relative à la prise de possession de l'île de Hong-Kong.[1]):

L'île de Hong-Kong ayant été cédé à la couronne britannique par acte scellé par le ministre et haut commissaire impérial Keshen, il est devenu nécessaire de pourvoir à l'administration de cette possession, sauf le bon plaisir ultérieur de S. M.

Ainsi, en vertu de l'autorité dont je suis révêtu, tous les droits, prérogatives royales, et priviléges de toute espèce de S. M. dans et sur ladite île de Hong-Kong, soit par rapport aux terres, ports, propriétés ou au service personnel, sont, par la présente, déclarés, proclamés et entièrement réservés à S. M. Britannique.

Je déclare et proclame par la présente que, sauf le bon plaisir de S. M., l'administration de ladite île sera exercée par la personne remplissant les fonctions de surintendant général du commerce des sujets britanniques en Chine.

3. Traité entre S. M. la Reine de la Grande-Bretagne et d'Irlande et S. M. impériale l'Empereur de Chine, signe á Nanking, en langues anglaise et chinois, le 29 août 1842.[2]):

. . . .

Art. 3. Comme il est évidemment indispensable et désirable que les sujets britanniques aient un port où ils puissent, au besoin, caréner et réparer leurs bâtiments, et aussi pour y déposer leurs provisions, S. M. l'Empereur de Chine cède à S. M. la Reine de la Grande-Bretagne, etc., l'île de Hong-Kong, pour être possédée à perpétuité par S. M. britannique, par ses héritiers et successeurs, et pour être gouvernée par telles lois ou règlemens qu'il conviendra à S. M. la Reine de la Grande-Bretagne d'ordonner.

III. Pachtvertrag zwischen China und Grossbritannien, anlässlich der Birmanischen Grenzregulierung.

Arrangement modifiant la portée de la Convention du 1er mars 1894 concernant Burmah et Thibet; conclu à Peking le 4 février 1897.[3]):

(Parliamentary Papers, presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty, septembre 1897):

---

[1]) Martens-Murhard, a. a. O. Bd. II, S. 6.

[2]) Martens-Murhard, a. a. O. Bd. III, S. 484, Göttingen 1845.

[3]) Nouveau Recueil Général de traités, par Martens-Stoerk, II. Serie, Band XXV, S. 288, Leipzig 1899.

In Consideration of the Government of Great Britain consenting to waive its objections to the alienation by China, by the Convention with France of the 20th June 1895, of territory forming a portion of Kiang-Hung, in derogation of the provisions of the Convention between Great Britain and China of the 1st March 1894, it has been agreed between the Governments of Great Britain and China that the following additions and alterations shall be made in the last-named Convention, hereinafter referred to as the original Convention. — . . . .

Art. 2. . . . . Great Britain engages to recognize as belonging to China the tract to the south of the Namwan River, near Namkhai, which is inclosed to the west by a branch of the Nam Mak River and the Mawsiu range of hills up to Loi Chow Peak, and thence by the range running in a north-eastly direction to the Shweli River.

In the whole of this area China shall not exercise any jurisdiction or authority whatever. The administration and control will be entirely conducted by the British Government, who will hold it on a perpetual lease from China, paying a rent for it, the amount of which shall be fixed hereafter.

IV. Kiautschou.

Traité concernant la cession du territoire de Kiautschou à L'Allemagne; signé à Peking le 6 mars 1898.[1]):

Nachdem nunmehr die Vorfälle bei der Mission in der Präfektur Tsao chon fu in Schantung ihre Erledigung gefunden haben, hält es die Kaiserlich chinesische Regierung für angezeigt, ihre dankbare Anerkennung für die ihr seither von Deutschland bewiesene Freundschaft noch besonders zu betätigen. Es haben daher die Kaiserlich deutsche und die Kaiserlich chinesische Regierung, durchdrungen von dem gleichmässigen und gegenseitigen Wunsche, die freundschaftlichen Bande beider Länder zu kräftigen und die wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen der Untertanen beider Staaten mit einander weiter zu entwickeln, nachstehende Separat-Konvention abgeschlossen:

---

[1]) Nouveau Recueil Général de traités, par Martens-Stoerk, II Serie, Band XXX, S 326, Leipzig 1904; ferner abgedruckt im Gothaer Hofkalender 1899, S. 1304.

Artikel I.

Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zone von 50 Kilometer (100 chinesische Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Massnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Massregeln zu treffen.

Artikel II.

In der Absicht, den berechtigten Wunsch Sr. Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, dass Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge, für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überlässt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Artikel III.

Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die Kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überlässt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes Gebiet:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs der Bucht: die Landzunge abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Island nach Loshan-Harbour gezogene Linie,

2. an der südlichen Seite des Eingangs der Bucht: die Landzunge, abgegrenzt nach Nordosten durch

eine von dem südwestlichsten Punkte der südwestlich von Chiposan Island befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Island gezogene Linie,

3. die Inseln Chiposan und Potato-Island,
4. (für) die gesamte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande,
5. (für) sämtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau etc.

Eine genauere Festsetzung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebiets sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu teil werden wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und es soll das Ein- und Auslaufen sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die Kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland auch für die gesamte Wasserfläche der Bucht übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend einer Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Artikel IV.

Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten.

Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Artikel V.

Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äussern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

Deutschland verpflichtet sich, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten.

Der in dem Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, dass sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zu teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort bleiben.

Wenn Grundstücke chinesischer Besitzer zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die ausserhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 Kilometern, früher bestanden haben, so beabsichtigt die Kaiserlich deutsche Regierung sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und der Zollvereinnahmung in einer alle Interessen Chinas wahrenden Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten.

Die vorstehenden Abmachungen sollen von den Souveränen beider vertragschliessenden Staaten ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen derart ausgetauscht werden, dass nach Eingang der chinesischerseits ratifizierten Vertragsurkunde in Berlin die deutscherseits ratifizierte Urkunde dem chinesischen Gesandten in Berlin ausgehändigt werden wird.

Der vorstehende Vertrag ist in vier Ausfertigungen — zwei deutschen und zwei chinesischen — aufgesetzt und am 6. März 1898, gleich dem 14. Tage des 2. Mondes im 24. Jahre Kuang-hsü von den Vertretern der beiden vertragschliessenden Staaten unterzeichnet worden.

(Grosses Siegel des Tsungli-Yamen.)

Der Kaiserlich deutsche Gesandte:

(L. S.) (gez.) Freiherr von Heyking.

(gez.) Li hung chang (chinesisch).

Kaiserlich chinesischer Grosssekretär, Minister des Tsungli Yamen usw. usw. usw.

(gez.) Weng-tung-ho (chinesisch).

Kaiserlich chinesischer Grosssekretär, Mitglied des Staatsrats, Minister des Tsungli Yamen usw. usw. usw.

V. Port-Arthur und Talien Wan.

Vertrag zwischen Russland und China betreffs Ueberlassung von Port-Arthur etc. vom 27. März 1898. [1]:

. . . . S. M. l'Empereur de Chine, le 6e jour de la 3e lune de la 24e année du règne de Kuang Hsii (27 mars 1898), a désigné le premier ministre Li Hung Chang et le doyen des vice-présidents du ministère de finances Chang Yin Huan comme plénipotentiaires pour examiner avec M. Pavloffi, chargé d'affaires et ministre plénipotentiaire de Russie, toutes les questions connexes au bail de territoire et situations de la Russie à Port-Arthur et Talien Wan.

Le traité est conclu dans les termes suivants:

Art. 1er. — Comme il est nécessaire pour la sécurité de sa marine dans les eaux du nord de la Chine que la Russie possède une station qu'elle puisse défendre, l'Empereur de Chine consent à céder à bail à la Russie Port-Arthur et Talien Wan ensemble avec les mers adjacentes, sous la réserve que pareil bail ne préjudiciera en rien à la souveraineté de la Chine sur le territoire.

Art. 2. — Les limites du territoire cédé à bail seront indiquées aussi promptement que possible, dans un traité spécial qui sera passé à Saint-Petersbourg par les soins de Hsii Tajèn. Une fois ces limites fixées, la Russie seule prendra possession des territoires et mers cédés à bail.

Art. 3. — La durée de ce bail est de vingt-cinq ans à partir de sa signature, mais pourra être prolongée par un accord commun des puissances cosignataires.

Art. 4. — Le contrôle des forces militaires et maritimes sur les territoires et mers cédées à la Russie et l'inspection des fonctionnaires civils seront confiés à un haut fonctionnaire russe, qui sera cependant désigné par un autre titre que celui de Gouverneur général ou de Gouverneur. Toutes les troupes chinoises évacueront ce territoire, mais les habitants chinois auront la faculté de demeurer ou de s'en aller sans qu'aucune coercition ne puisse être exercée sur eux. Pour ceux qui demeureront, la jurisdiction criminelle sera la juridiction chinoise et les accusés seront conduits devant le tribunal chinois le plus proche pour y être jugés, conformement à la convention russo-chinoise de 1860.

Art. 5. — Au nord du territoire cédé existera une zone, dont l'étendue sera fixée, à Saint-Pétersbourg, entre Hsii

[1]) Questions diplomatiques et coloniales, Bd. IV, S. 311 f., Paris 1898.

Tajên et le ministre des affaires étrangères de Russie. La juridiction dans cette zone sera conservée à la Chine, mais la Chine ne pourra y établir des garnisons sans le consentement privé de la Russie.

Art. 6. — Les deux nations se mettent d'accord que Port-Arthur sera un port exclusivement réservé aux navires de guerre russes et chinois et considéré comme fermé aux navires de commerce étrangers. Quant à Talien Wan, une partie du port sera réservée exclusivement aux bâtiments de guerre russes et chinois comme Port-Arthur, mais le reste sera un port de commerce ouvert entièrement aux navires de toutes les nations.

Art. 7. — Port-Arthur et Talien Wan sont les points des territoires cédés à bail qui importent le plus au point de vue militaire: aussi la Russie a-t-elle la faculté d'élever à ses seuls frais les forts et les casernes et d'organiser la défense à son gré.

VI. Kowloon.

Convention concernant l'extension du territoire de Hong-Kong; signée à Péking, le 9 juin 1898.[1]:

Whereas it has for many years past been recognized that an extension of Hong-Kong territory is necessary for the proper defence and protection of the Colony.

It has now been agreed between the Governments of Great Britain and China that the limits of British territory shall be enlarged under lease to the extent indicated generally on the annexed map. The exact bounderies shall be hereafter fixed when proper surveys have been made by officials appointed by the two Governments. The term of his lease shall be ninety-nine years.

It is at the same time agreed that within the city of Kowloon the Chinese officials now stationed there shall continue to exercise jurisdiction except so far as may be inconsistent with the military requirements for the defence of Hong-Kong. Within the remainder of the newlyleased territory Great Britain shall have sole jurisdiction. Chinese officials and people shall be allowed as heretofore to use the road from Kowloon to Hsinan.

---

[1]) Nouveau Recueil Général de traités, par Martens-Stoerk, 2. Serie, Band XXXII, S. 89, Leipzig 1905.

VII. Wei-hai-wei.

Convention concernant la baie de Wei-hai-wei; signée à Péking le 1er juillet 1898. [1])

In order to provide Great Britain with a suitable naval harbour in North China, and for the better protection of British commerce in the neighbouring seas, the Government of His Majesty the emperor of China agree to lease to the Government of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland Wei-hai-wei, in the Province of Shangtung, and the adjacent waters, for so long a period as Port Arthur shall remain in the occupation of Russia.

The territory leased shall comprise the Island of Liu Kung, and all the islands in the Bay of Wei-hai-wei, and a belt of land 10 English miles wide along the entire coast-line of the Bay of Wei-hai-wei. Within the above-mentioned territory leased Great Britain shall have sole jurisdiction.

Great Britain shall have in addition the right to erect fortifications, station troops, or take any other measures necessary for defensive purposes at any points on or near the coast of the region east of the meridian 121° 40' east of Greenwich, and to acquire on equitable compensation within that territory such sites as may be necessary for water supply, communications, and hospitals. Within that zone Chinese administration will not be interfered with, but no troops other than Chinese or British shall be allowed therein.

It is also agreed that within the walled city of Wei-hai-wei Chinese officials shall continue to exercise jurisdiction, except so far as may be inconsistent with naval and military requirements for the defence of the territory leased.

It is further agreed that Chinese vessels of war, whether neutral or otherwise, shall retain the right to use the waters herein leased to Great Britain.

It is further understood that there will be no expropriation or expulsion of the inhabitants of the territory herein specified, and that if land is required for fortifications, public offices, or any official or public purpose, it shall be bought at a faire price.

---

[1]) Nouveau Recueil Général de traités, par Martens-Stoerk, II. Serie Band XXXII, S. 90 f.

This convention shall come into force on signature. It shall be ratified by the Sovereigns of the two countries, and the ratifications shall be exchanged in London as soon as possible.

In witness where of the Undersigned, duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Agreement.

Done at Peking in quadruplicate (four copies in English and four in Chinese), the 1th day of July, in the year of our Lord 1898, being the 13th day of the 5th moon of the 24th year of Kuang Hsü.

(L. S.) Claude M. Mac Donald.

(L. S.) (Seal of the Chinese Plenipotentiary.)

VIII. Kouang-Tchéou-Ouan.

Traité concernant la cession du territoire de Kouang-Tchéou-Ouan à la France, signé à Péking le 1899.[1])

Art. 1. — Le gouvernement chinois, en raison de son amitié pour la France, a donné à bail, pour 99 ans, Kouang-Tchéou-Ouan au gouvernement français pour y établir une station navale avec dépôt de charbon, mais il reste entendu que cette location n'affectera pas les droits de souveraineté de la Chine sur les territores cédés.

Art. 2. . . . . — (Cet article s'occupe de la délimitation du territoire cédé).

Art. 3. — Le territoire sera gouverné et administré pendant les 99 ans de bail par la France seule, cela afin d'éviter tout froissement possible entre les deux pays.

Les habitants conserveront la jouissance de leurs propriétés, ils pourront continuer à habiter le territoire loué et vaquer à leurs travaux et occupations, sous la protection de la France, aussi longtemps qu'il se montreront respectueux de ses lois et réglements. La France payera un prix équitable aux indigènes pour les terrains qu'elle désirera acquérir.

Art. 4. — La France pourra élever des fortifications, faire tenir garnison à des troupes ou prendre toute autre mesure défensive dans le terrain livré.

---

[1]) Text bei Gérard, des cessions déguisées, S. 287; ferner im französ. Gelbbuch 1898/99: Affaires de Chine, p. 2.

Elle pourra construire des phares, placer des bouées et signaux utiles à la navigation sur le territoire loué, le long des îles et des côtes, et, d'une maniére générale, prendre toutes les mesures et adopter toutes les dispositions propres à assurer la liberté et la sécurité de la navigation.

Art. 5. — Les navires à vapeur de la Chine, ainsi que les navires des puissances en relations diplomatiques et commerciales avec elle, seront traitées sur le territoire loué, tout comme les ports ouverts de la Chine.

La France pourra promulguer tous les réglements qu'elle voudra dans l'administration du territoire et du port, et notamment percevoir les droits de phare et de tonnage destinée à couvrir les frais de construction et d'entretien des feux, balises et signaux, mais les dits réglements et droits seront appliqués impartialement aux navires de toutes nationalités.

Art. 6. — Si des cas d'extradition se présentent, ils seront traités d'après les stipulations des conventions existantes de la France et de la Chine, notamment celles qui règlent les rapports de voisinage entre la Chine et le Tonkin.

Les articles 7 et 8 s'occupent de la construction possible d'un chemin de fer de Kouang-Tchéou-Ouan à Pou-On-Pou.

---

trassburg i. E.
ium zu Frank-
gnis der Reife.
an den Uni-
September 1906
sel, am 15. Juni
h bin Leutnant
nts (2. Grossh.

Landmann.



